

## ***P. Giss. I 40: der status quaestionis***

Wohl kein anderer Papyrus ist je so intensiv diskutiert worden wie der berühmte, 1910 publizierte P. Giss. I 40, dessen Erhaltungszustand in geradezu umgekehrtem Verhältnis zum Interesse der Forschung steht und der aufgrund seines Inhalts weit über die Grenzen des Faches hinaus Bekanntheit genießt. Dies gilt namentlich für die nochmals intensiver diskutierte erste Kolumne, die der herrschenden Meinung nach unser einziges Zeugnis für die von Caracalla oder besser Kaiser M. Aurelius Severus Antoninus gewährte Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämtliche freien Einwohner des Römischen Reiches, die sog. *Constitutio Antoniniana*, enthält<sup>1</sup>. Schon die nach einem halben Jahrhundert, genauer 1962 bzw. 1965 im JJP vorgelegte Literaturübersicht von Christoph Sasse nannte mehr als 100 Titel, die Sasse dort mit stets eingehender Würdigung besprach<sup>2</sup>, und wie wir heute sehen, hat der Strom der Publikationen auch in dem halben Jahrhundert danach nicht nennenswert nachgelassen<sup>3</sup>. Dies gilt nicht nur

\* Mein herzlicher Dank geht an Peter Gröschler und Francesca Lamberti für die Einladung zu dieser so fruchtbaren und inspirierenden Tagung, die schon inhaltlich, aber trotz – oder wegen? – der mehrmaligen Verschiebung aufgrund der Pandemie auch atmosphärisch ganz besondere Qualität besaß. Der Vortragsstil blieb in der vorliegenden Schriftfassung weiterhin beibehalten; für die Abkürzungen der Papyruseditionen wie der digitalen Hilfsmittel sei verwiesen auf <https://papyri.info/docs/checklist>.

<sup>1</sup> Vgl. nur die Kurzzvorstellung bei K. Piepenbrink, «*Kaiserlich-göttliches Geschenk*» oder «*Steuertrick*» – *Was sagt uns die Constitutio Antoniniana heute?*, in *GU* 51, 2018, 133-138 oder auch den Band von C. Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire in Europe 200-1900. The Antonine Constitution after 1800 years* (PAB 54), Stuttgart 2016; zu der 2017 erfolgten Aufnahme in das UNESCO-Weltdokumentenerbe <<https://www.uni-giessen.de/ueber-uns/pressestelle/pm/pm197-17>>.

<sup>2</sup> C. Sasse, *Literaturübersicht zur Constitutio Antoniniana. I. Teil*, in *JJP* 14, 1962, 109-149; *II. Teil*, in *JJP* 15, 1965, 329-366; Auswahlbibliographien etwa auch bei J. Mélèze Modrzejewski, *Édit de Caracalla conférant aux habitants de l'empire de droit de cité romaine (Constitutio Antoniniana) (212 ap. J.C.)*, in V. Giuffrè (Hrsg.), *Les Lois des Romains* (Textes de droit romain 2), Paris – Camerino<sup>7</sup> 1977, 478-490, mitsamt dem erweiterten Wiederabdruck in Id., *Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine* (CSS 321), Aldershot 1990, X sowie Addenda, 5; J.H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, 496 f. in der Einl. zu Nr. 260; G. Purpura, *Constitutio Antoniniana de civitate (212 d.C.) (P.Giss. 40, I = FIRA I, 88) (p. 215 d.C.)*, in Id. (Hrsg.), *Revisione ed integrazione dei Fontes Iuris Romani Anteiustiniiani (FIRA). Studi preparatori, I. Leges*, Torino 2012, 695-732, bes. 711 ff. (ebenso 724, 732 zu den beiden Texten in col. II).

<sup>3</sup> Vgl. etwa J. Mélèze Modrzejewski, *Droit et justice dans le monde grec et hellénistique (JJP Suppl. 10)*, Varsovie 2011, der noch zu diesem Zeitpunkt von «une excitation quasi hystérique des

für kleinere und größere Aufsätze, die sich oft nur mit Einzelproblemen befassen wie namentlich der Rekonstruktion des seit jeher stark umstrittenen Wortlauts des sog. Schenkungssatzes in col. I, 7-9<sup>4</sup>, sondern auch für monographische Werke, wofür nur auf die zuletzt erschienenen Arbeiten von Kostas Buraselis, Alex Imrie und die sogar erst im vorletzten Sommer veröffentlichte Dissertation von Arnaud Besson verwiesen sei<sup>5</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß ich hier weder einen Überblick über die bisherige Forschung geben noch eine neue oder gar endgültige Lösung aller bekannten Probleme präsentieren kann. Dabei hatte ich zunächst geplant, mich vorzüglich auf zwei Aspekte zu beschränken, nämlich zum einen auf die Gestalt dieser Bürgerrechtsverleihung, wie sie uns in dem nach wie vor einzigen Zeugnis auf dem bewußten Gießener Papyrus entgegentritt, und zum anderen auf die Auswirkungen, die davon auf den Alltag in der Provinz *Aegyptus* ausgingen, aus der uns dieses einzige und zugleich einzigartige Zeugnis erhalten blieb. Was das letztere betrifft, hat die materialreiche Arbeit von Besson mich allerdings von der ursprünglichen Konzeption wieder abkommen lassen. Denn vieles, was ich hatte vor Augen führen wollen, ist von Besson eingehend und auch in breiterem Rahmen erörtert worden; als Beispiel nenne ich nur die Reaktionen der Bevölkerung, wie sie in der Übernahme von kaiserlichem Gentiliz, gerne auch Praenomen zum Ausdruck kamen, wobei man den Namenswechsel gelegentlich

modernes qui n'est pas prête de s'apaiser» spricht (477), so zumal in markantem Gegensatz zur antiken Rezeption; bes. auch 478 Anm. 12 mit einem Überblick über die regelmäßig erschienenen Juristischen Literaturübersichten. Der allgemeine Verweis auf die Fülle der Literatur in der Einleitung jeden Beitrags kann wie auch hier inzwischen geradezu als Topos erscheinen, so daß auf Einzelnachweise zu verzichten ist.

<sup>4</sup> So zuletzt etwa auch wieder E. Weber, *Eine Reminiszenz an die lex Plautia Papiria im P. Giss. I 40?*, in *Tyche* 24, 2009, 153-162 sowie explizit V. Marotta, *Doppia cittadinanza e pluralità degli ordinamenti. La Tabula Banasitana e le linee 7-9 del papiro di Giessen 40 col. i*, in *Arch. Giur.* 236, 2016, 461-491.

<sup>5</sup> K. Buraselis, *Θεία δωρεά. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana* (Akten Griech. Hell. Rechtsgesch. 18), Wien 2007; A. Imrie, *The Antonine Constitution. An Edict for the Caracallan Empire*, Leiden – Boston 2018; A. Besson, *Constitutio Antoniniana. L'universalisation de la citoyenneté romaine au 3e siècle*, Basel 2020; vgl. etwa auch die ebenfalls monographische Behandlung von P. Pinna Parpaglia, *Sacra peregrina, civitas Romanorum, dediticii nel papiro Giessen n. 40*, Sassari 1995, allerdings mit den kritischen Bemerkungen von Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 484. Besprechungen zu Imrie, *The Antonine Constitution* cit. liegen inzwischen vor von L. Schriemer, in *BMCR* 2019.03.28; A. Dolganov, in *CR* 69, 2019, 554-556; A. Smart, in *CJ-Online* 2019.11.07; J. Weisweiler, in *AHR* 125, 2020, 702 f.; A. Plisecka, in *ZSS* 137, 2020, 487-491; A. Blanco Pérez, in *JRS* 110, 2020, 355 f.; desgleichen zu Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. von M. Lavan, in *BMCR* 2021.01.24; K. Tuori, in *hsozkult* 2021-3-168; A. Imrie, in *sehpunkte* 21, 2021 Nr. 5; A. Blanco Pérez, in *JRS* 111, 2021, 317 f.; K. Buraselis, *HZ* 313, 2021, 747 f.

sogar mit dem expliziten Hinweis auf den Erhalt des römischen Bürgerrechts versah<sup>6</sup>.

Andererseits war kurz vor den Monographien von Imrie wie Besson im Chiron des Jahres 2016 ein Aufsatz von Peter van Minnen erschienen, den beide zwar noch in ihr Literaturverzeichnis aufnahmen, jedoch offenbar nicht mehr in dem eigentlich gebotenen Ausmaß zu berücksichtigen vermochten<sup>7</sup>. Darin hat van Minnen sich erstmals seit langem und abweichend von der sonstigen Praxis mit dem Papyrus als ganzem befaßt<sup>8</sup>, während sich die Forschung im Grunde seit Ludwig Mitteis und Ulrich Wilcken, die die darauf niedergelegten Texte in ihrer Chrestomathie drei verschiedenen Nummern zuwiesen<sup>9</sup>, vornehmlich, wenn nicht gar ausschließlich um die Anfangszeilen der ersten Kolumne bemühte. Da die hieran geknüpften Überlegungen van Minnen zu ganz neuen Erkenntnissen hinsichtlich der CA gelangen ließen, wird es sich empfehlen, auch

<sup>6</sup> Grundlegend hierzu schon D. Hagedorn, *Marci Aurelii in Ägypten nach der Constitutio Antoniniana*, in *BASP* 16, 1979, 47-59; bes. Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 94 ff.; zuletzt eingehend Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 75 ff., kritisch hierzu hinsichtlich der epigraphischen Evidenz allerdings die Rez. von A. Blanco Pérez in *JRS* cit., bes. 317; zu den Belegen in den Papyri jetzt nochmals P. Louvre III 193, 1 f. (219-221) mit Komm. Zu den sonstigen Auswirkungen auf die Bevölkerung außer den hier in Rede stehenden Werken – so bes. Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 120 ff. sowie Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. – in jüngerer Zeit etwa auch mehrere Beiträge in dem Band von B. Pferdehirt, M. Scholz, *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012; A. Blanco-Pérez, *Salvo iure gentium: Roman Citizenship and Civic Life before and after the Constitutio Antoniniana*, in *Al-Masāq* 32, 2020, 4-17 mit weiteren Beispielen aus Kleinasien; allgem. zudem J.L. Alonso, *Juristic Papyrology and Roman Law*, in P.J. du Plessis, C. Ando, K. Tuori (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, Oxford 2016, 56-69, bes. 65 f.; Id., *The Constitutio Antoniniana and the Private Legal Practice in the Eastern Empire*, in K. Czajkowski, B. Eckhardt (Hrsg.), *Law in the Roman Provinces*, Oxford 2020, 44-64.

<sup>7</sup> P. van Minnen, *Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P. Giss. 40*, in *Chiron* 46, 2016, 205-221. Dies ist auch deswegen bedauerlich, weil der Aufsatz zu den bedeutendsten Beiträgen zur CA aus der letzten Jahrhunderthälfte zählt, wie M. Lavan in seiner Rez. in *BMCR* cit. zu recht anmerkte, so bes. hinsichtlich des damit gewonnenen Datums der Verkündung. Ebenso wenig in der neuen, im Rahmen des ERC-Projekts *Judaism and Rome* präsentierten Darstellung von A. Blanco Pérez, *P.Giss. 40 and the Constitutio Antoniniana* (<https://www.judaism-and-rome.org/pgiss-40-and-constitutio-antoniniana>, 19.05.2021; Zugriff am 21.05.2022).

<sup>8</sup> Ebenso zwar auch A.Z. Bryen, *Reading the Citizenship Papyrus (P.Giss. 40)*, in C. Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire* cit., 29-44, vgl. bes. 37 ff. unter der Überschrift «P. Giss. 40 as Artifact», dessen Zugriff wie Erkenntnisinteresse jedoch in eine andere Richtung gehen. Denn ihm ist es um die Deutung «as an artifact that encodes an understanding of law that runs counter to the state ideology» (37) getan, die er an dem in den Edd. hergestellten Textbestand zu entschlüsseln sucht, ohne darüber hinaus den Papyrus als solchen neu zu prüfen.

<sup>9</sup> Nämlich P. Giss. I 40 col. I, 1-16 als M. Chr. 377; col. II, 1-15 als M. Chr. 378 und col. II, 16-29 als W. Chr. 22.

bei uns das gesamte Artefakt in den Blick zu nehmen. Dabei gilt es nochmals unseren Kenntnisstand zu dem Gießener Papyrus aufzuarbeiten und den Informationsgehalt zu sichern, um sodann von hier aus van Minnens Grundannahmen zu überprüfen. Zum Abschluß wird zu erörtern sein, was sich daraus für die Gestalt der *Constitutio Antoniniana* und ihre historische Situierung ergibt.

Wie die inzwischen auf der Gießener Homepage verfügbare hochauflösende Abbildung zeigt, ist der Zustand des fraglichen Stückes bedenklich, die Glasplatte gesprungen und der Papyrus zumal im oberen Bereich mit Verfärbungen durch Schimmelpilze durchsetzt. Beides hat mit der Auslagerung in Kriegszeiten zu tun, als das Stück im Safe der Dresdner Bank durch eindringendes Grundwasser nachhaltige Schäden erlitt, die nicht nur zum Verlust einiger weiterer Buchstabenfragmente an dem linken Abbruch führten, sondern auch seine Lösung von Glasplatte und Filzunterlage verhindern<sup>10</sup>. Nach Gießen war das Stück 1902 gekommen, wie man auf der Homepage erfährt:

«Der Papyrus Gissensis 40 wurde 1902 aus Eschmunên in Ägypten von Ernst Kornemann gemeinsam mit etwa 150 weiteren Papyri über den Handel erworben. Die Sammlung sollte für die universitäre Lehre und Forschung aufgebaut werden. Die genauen Fundumstände kennt man allerdings nicht»<sup>11</sup>.

Ähnlich hatte auch schon Paul M. Meyer in seiner 1910 erschienenen Ed. pr. bemerkt: «Die Herkunft des Papyrus ist unbekannt. Er befand sich unter den Heptakomia-Papyri; es ist also nicht unwahrscheinlich, daß er dort gefunden ist»<sup>12</sup>. Bei diesen Heptakomia-Papyri handelt es sich um das sog. Archiv des Strategen Apollonios, der in den Jahren 113 bis 117 als erster Stratege in dem wohl neugeschaffenen Gau Apollonopolites Heptakomias amtierte und nach Beendigung seines Dienstes einen Teil seiner Akten mit in seine Heimatstadt Hermupolis nahm, wo sie allem Anschein nach fast 1800 Jahre später gemeinsam mit seiner eigenen Korrespondenz, die er während dieser Jahre mit der daheim verbliebenen Familie geführt hatte, von Einheimischen entdeckt worden waren<sup>13</sup>. Demnach spricht alles dafür, daß Eschmunên, das an-

<sup>10</sup> Vgl. auch Kuhlmann, P. Giss. Lit. 6, S. 215; die Filzunterlage auch sichtbar auf [https://papyri-giessen.dl.uni-leipzig.de/rsc/viewer/GiePapyri\\_derivate\\_00005304/pgiss-inv015verso300.jpg](https://papyri-giessen.dl.uni-leipzig.de/rsc/viewer/GiePapyri_derivate_00005304/pgiss-inv015verso300.jpg).

<sup>11</sup> <http://www.constitutio.de/de/die-constitutio-antoniniana/einfuehrung>.

<sup>12</sup> Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 25; zu den sog. «Heptakomia-Papyri» vgl. die ebenfalls von Meyer in unmittelbarem Anschluß edierten P. Giss. I 41-47 sowie die gemeinsam mit Kornemann erfolgte Publikation von P. Giss. I 58-93 in dem 1912 vorgelegten Heft III.

<sup>13</sup> Zum sog. Archiv des Strategen Apollonios vgl. nur TM Arch 19 <[https://www.trismegistos.org/arch/detail.php?arch\\_id=19](https://www.trismegistos.org/arch/detail.php?arch_id=19)>; eine Neuedition wird derzeit in Wien unter der Federführung von Th. Kruse besorgt. Unter den mindestens 229 sicher zugehörigen Papyri, die sich inzwischen in neun, wenn nicht gar 13 Sammlungen finden ließen, nehmen die 115 Gießener Stücke den Löwenanteil ein.

tike Hermupolis Magna, nicht nur der Ort der Erwerbung, sondern auch der Auffindung und vermutlich auch der Erstellung des Blattes mit der Constitutio Antoniniana war<sup>14</sup>. Freilich wissen wir damit immer noch nicht, wo genau es zutage trat, während mit hoher Sicherheit anzunehmen ist, daß es erst bei dem Händler, der das Konvolut an Kornemann veräußerte, unter die 100 Jahre älteren Heptakomia-Papyri geriet<sup>15</sup>.

Auch seinerzeit war der Papyrus allerdings nicht wesentlich besser erhalten, wie Vorkriegsaufnahmen zeigen, die noch vor der nachmaligen Auslagerung entstanden<sup>16</sup>. Nach den von Meyer genannten Maßen wies das Blatt trotz al-

<sup>14</sup> So auch schon Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 478 «sa découverte à Echemunein (Hermoupolis la Grande)»; irrig dagegen etwa noch Oliver, *Greek Constitutions* cit. 495 zu Nr. 260-262 «Egypt, Heptakomia (?)»; V. Marotta, *La cittadinanza romana in età imperiale (secoli I-III d.C.). Una sintesi*, Torino 2009, 109 («Scoperto nei dintorni di Heptakomia, una località poco a sud di Licopolis»); so auch Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 698; Id., *Il P. Giss. 40, I*, in *IAH 5*, 2013, 73-85, bes. 76; Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 33; zuletzt Blanco Pérez, *P. Giss. 40* cit. Zwar scheint bei einigen Papyri tatsächlich eine Herkunft aus der dortigen Gauhauptstadt Apollinopolis Minor, dem heutigen Kūm Isfāh (TM Geo 268), nachweisbar; so etwa bei dem 'Archiv' des Bischofs Senuthes aus dem späten VI./frühen VII. Jhd., der mit A. Benaissa, *Two Bishops Named Senuthes: Prosopography and New Texts*, in *ZPE* 166, 2008, 179-194, bes. 179 ff. in dem zum Bischofssitz avancierten Ort amtierte, so daß die Papyri auch dort gefunden sein mögen. Im Fall von P. Giss. I 40 fehlen jedoch alle derartigen Indizien, so daß der Verweis auf den Apollonopolites Heptakomias in den Datenbanken in jedem Fall zu streichen ist und auch eine Differenzierung wie in TM – «Provenance: Apollonopolites Heptakomias - Egypt (U – Aegyptus) [written] Hermopolis (El-Ashmunein), bought - Egypt (U - Aegyptus) [found]», vgl. <<https://www.trismegistos.org/tm/detail.php?quick=19436>> – eher in die Irre führt.

<sup>15</sup> Daher *pace* Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 33 Anm. 38 mit gutem Grund auch nicht aufgenommen von M. Kortus in P. Giss. Apoll. So oder so nicht zutreffend ist die von P. Kuhlmann, *Constitutio Antoniniana: Caracallas umfassende Bürgerrechtsverleihung auf dem Papyrus Gissensis 40*, in B. Pferdehirt, M. Scholz (Hrsg.), *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 45-50, bes. 46 gezogene Verbindung zum Deutschen Papyruskartell, da Kornemann für Gießen zwar zu den Gründungsmitgliedern gehörte, die dafür getätigten Ankäufe allerdings über Otto Rubensohn liefen und die Gründung der für «Griechische Urkunden» reservierten Abt. A erst im November 1902 erfolgte, vgl. nur O. Primavesi, *Zur Geschichte des Deutschen Papyruskartells*, in *ZPE* 114, 1996, 173-186, bes. 176 sowie 183 ff. DOK. 5.

<sup>16</sup> Gesamter Papyrus: P. Giss. I Taf. VI; danach auch V. Capocci, *La «Constitutio Antoniniana». Studi di papirologia e di diritto pubblico romano* (MAL<sup>6</sup> I 1), Roma 1925, nach 136; Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 696; Id., *Il P. Giss. 40, I* cit. 74 (vgl. auch 697 bzw. 75 die Nachzeichnung von S. Giannobile). – Nur col. I: C. Sasse, *Die Constitutio Antoniniana. Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I*, Wiesbaden 1958, zwischen 12 und 13; H.-G. Gundel, *Papyrustexte als Geschichtsquellen. Schrifträger und Schriften im Altertum – Sammlungen und Fragmente heute*, in *KB Gießen* 40, 1980 = *Damals* 12, 1980, 389-406, bes. 404. – Col. I und II separat: H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I, 2 Bde.*, phil. Diss. Köln 1976, nach 537. – Nur Ausschnitte: W. Schubart,

ler Beschädigungen immer noch 27 cm Höhe und 46 cm Breite auf<sup>17</sup>. Dies läßt immerhin einen gewissen Anspruch erkennen, was auch die relativ großzügigen Freiränder bestätigen, die oben wie unten mindestens 2,5 cm hoch waren, unter col. II sogar mehr als 4 cm betragen. Am wenigsten hat dabei der relativ breite – auf den Abbildungen, da unbeschrieben, freilich gern beschnittene – rechte Rand gelitten, der bei der Rollung daher offenkundig zuinnerst lag. Dies und die regelmäßig wiederkehrenden Spuren von Wurmfraß lassen darauf schließen, daß das Blatt von rechts nach links aufgerollt wurde. Die so entstandene schmale Rolle hatte man daraufhin geknickt und hälftig aufeinandergelegt, was wiederum die horizontalen Ausbrüche in der Mitte und vor allem die starken Einbußen am oberen und unteren Rand erklärt, die endlich auch zum gänzlichen Verlust des Rollenansfangs und der unteren Partien der ersten Kolumne führten. Denn sie hatten demnach außen bzw. zuoberst gelegen, womit sie sämtlichen Einwirkungen der Umgebung und letztlich auch dem Zahn der Zeit am stärksten ausgesetzt waren.

Insofern ist nicht einmal gesichert, daß die noch vorhandenen Reste der linken Kolumne tatsächlich dem Rollenbeginn entsprechen. Doch ist die zu Beginn erhaltene Einleitungsformel als relativ starkes Indiz in diese Richtung zu werten, weswegen im folgenden die linke wie üblich auch als erste Kolumne angesprochen wird. In jedem Fall handelte es sich um eine Privatkopie, wie sich aus der augenscheinlich vollständig vorliegenden Zusammenstellung verschiedenartiger Texte ergibt<sup>18</sup>. Hierzu paßt auch, daß die Schrift sich zwar deutlich an der zeitgenössischen Kanzleischrift orientiert, aber keineswegs frei von Flüchtigkeiten ist<sup>19</sup>.

Hinsichtlich der erhaltenen Texte hatte der Erstherausgeber Paul M. Meyer auf «Drei Erlasse Caracallas aus den Jahren 212 und 215» geschlossen<sup>20</sup>, was sich seither zur herrschenden Meinung verfestigen sollte<sup>21</sup>. Nach Meyer sei auf zwei Edikte noch «eine an den praef. Aeg. oder eher dessen Stellvertreter gerichtete

*Paläographie, I. Teil: Griechische Paläographie* (HAW I.4.1), München 1925, 76 (col. II, 16-29). – Mit Aufteilung nach den Konstitutionen Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 707. 719. 728, mit den Nachzeichnungen 708. 720. 729.

<sup>17</sup> Die Beschreibung als τόμος συγκολλησίμος bei Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 698 oder gar «*tomos suggkollesimos*» (sic) ebda., 716 entbehrt jeder Grundlage.

<sup>18</sup> So dezidiert auch Bryen, *Reading* cit. 38, wobei man sich den aus diesem Umstand abgeleiteten, sehr weitgehenden Folgerungen indes nicht immer anschließen wird.

<sup>19</sup> Vgl. schon Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 25; eingehend zuletzt Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 142, dessen Gesamtcharakteristik als «legible, cursive script of Koine Greek», wie auch seine folgenden Ausführungen zeigen, freilich in die Irre führt.

<sup>20</sup> Meyer, Überschrift zu P. Giss. I 40, S. II 25.

<sup>21</sup> So auch in sämtlichen Wiederabdrucken bzw. Neueditionen, vgl. nur P. Giss. I 40 col. I = P. Giss. Lit. 6.1 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 260 = M. Chr. 377 = Jur. Pap. 1 = FIRA I<sup>2</sup> 88; col. II, 1-15 = P. Giss. Lit. 6.2 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 261A = M. Chr. 378; col. II, 16-29 = P. Giss. Lit. 6.3 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 262 = W. Chr. 22 = Sel. Pap. II 215.

epistula» gefolgt<sup>22</sup>, was er in Zwischenüberschriften auch inhaltlich präzisierte<sup>23</sup>:

- «1. Edikt: Die constitutio Antoniniana.
2. Edikt: Novelle zum allgemeinen Amnestieerlaß vom Februar 212.
3. Erlaß. Ausweisung der Αἰγύπτιοι aus Alexandria zur Zeit des Aufstandes im Jahr 215.»

Dem ersten Edikt spricht Meyer danach wesentliche Teile der linken Kolumne zu, wobei er zumindest col. I, 19 noch miteinbeziehen möchte<sup>24</sup>. Das Ende des zweiten, größtenteils auf der rechten Kolumne niedergelegten Edikts sei durch die leicht eingerückte, vollständig erhaltene Propositionsformel gekennzeichnet, die sich über vier Zeilen erstreckt (col. II, 12-15) und von einer Freizeile gefolgt wird («Spatium von 1 Zeile»). Der dritte, mit einem leicht ausgerückten ἄλ[λ(ης)] – oder besser ἄλ(λο)<sup>25</sup> – beginnende Text nimmt den Rest der rechten Kolumne ein, wobei das in der viertletzten Zeile erkennbare μεθ’ ἔ[τ]ερα (col. II, 26) und das Vacat in der nicht mehr gänzlich gefüllten letzten Zeile darauf verweisen, daß wir hier nur Auszüge aus dem kaiserlichen Schreiben vor uns haben.

Demgegenüber hatte Fritz Moritz Heichelheim in seinem noch vor dem Krieg am Original erarbeiteten, aber erst 1941 publizierten Aufsatz sogar auf vier Konstitutionen schließen wollen<sup>26</sup>: Die Constitutio Antoniniana, die er mit dem Publikationsvermerk bereits in col. I, 17 f. enden sah, und drei weitere Verlautbarungen, die jeweils mit dem auch in col. II, 16 begegnenden ἄλ(λ-) eingeführt worden seien. Die erste Kolumne hätte vor dem in col. I, 28 beginnenden Amnestieerlaß demnach noch ein weiteres Edikt in col. I, 18-27 enthalten, das er sogar aus den geringen Resten der höchstens sechs erhaltenen Buchstaben am Zeilenende vollständig rekonstruieren zu können meinte. Diese ingeniose Rekonstruktion stieß freilich nicht auf größere Resonanz, so daß es

<sup>22</sup> Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 26.

<sup>23</sup> Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 29. 33. 36.

<sup>24</sup> So Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 33 mit Bezug auf das nach seiner diplomatischen Transkription noch vorhandene Zeilenende J. ΝΕΛΛΗ: «In Z. 19 spricht Caracalla von den Ἐλληνας».

<sup>25</sup> So erstmals Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 262, allerdings kaum zu recht auf ein in dem von ihm intendierten Sinne nicht geläufiges δίκαιον bezogen («In line 16 the word ἄλ(λο) stands for ἄλλο δίκαιον, another document», 509); absolut verstanden dagegen von Kuhlmann, Einl. zu P. Giss. Lit. 6.3 «Das über dem Text befindliche ἄλ(λο) zeigt, daß der Papyrus eine Sammlung ähnlicher Texte enthält» (246), der entsprechend «Ein weiterer (Erlaß)» übersetzt (250), während Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 482 dies auf das seiner Meinung nach den drei Konstitutionen vorangestellte ἀντίγραφον – entsprechend dann ἄλλο, nicht mit der Ed. pr. ἄλλης (sc. διατάξεως ἀντίγραφον) – bezogen wissen will, vgl. bes. 482 f. Anm. 32.

<sup>26</sup> F.M. Heichelheim, *The Text of the Constitutio Antoniniana and the Three Other Decrees of the Emperor Caracalla Contained in Papyrus Gissensis 40*, in *JEA* 26, 1941, 10-22.

auch bei der Rede von nur drei Erlassen auf dem Papyrus blieb – und sei es nur, weil der mutmaßliche vierte nicht genauer zu fassen ist<sup>27</sup>. Dies scheint zu einem guten Teil den Zeitumständen des Erscheinens und oft eher praktischen Gründen als einer ernsthaften Auseinandersetzung mit Heichelheims Thesen geschuldet, wie denn auch die Frage, was in den zerstörten Partien der ersten Kolumne gestanden haben mag, in der Regel übergangen wird. In zwei Punkten scheint Heichelheim indes doch Erfolg beschieden gewesen zu sein, da nämlich manche Forscher den Amnestieerlaß entgegen der Auffassung Meyers, wonach er «die verlorene untere Hälfte der ersten Kolumne ... einnahm»<sup>28</sup>, ebenfalls erst am Ende der Kolumne beginnen lassen<sup>29</sup>, während andere wiederum das von ihm in col. I, 17 ergänzte Προετέθη übernehmen<sup>30</sup>.

Hatte sich Heichelheim demnach optimistisch gezeigt, im Gießener Papyrus den Text nicht nur der CA, sondern von gleich vier kaiserlichen Erlassen wiedergewinnen zu können, stellte Hartmut Wolff 1977 sogar ersteres infrage. Damit ging er nochmals weit über Elias Bickermann hinaus, der schon in seiner ebenso knappen wie gehaltvollen Dissertation von 1925 zu der Auffassung gelangt war, daß hierin «n i c h t die berühmte C o n s t i t u t i o A n t o n i n i a n a, sondern ein E r g ä n z u n g s e r l a ß dazu» vorlag<sup>31</sup>. Wolff zufolge sei die zentrale Stelle des sog. Schenkungssatzes ‘ich gebe allen über die bewohnte Welt hinweg das Bürgerrecht der Römer’ jedoch gänzlich anders zu lesen und zu verstehen, da statt der inzwischen nahezu allgemein akzeptierten Ergänzung

<sup>27</sup> Mit dieser Begründung immerhin W. Williams, *Caracalla and the Authorship of Imperial Edicts and Epistles*, in *Latomus* 38, 1979, 67-89, der von «at least three pronouncements of Caracalla» spricht (69) und dazu nur bemerkt «The alleged text of another edict, conjured by Heichelheim from the traces at the ends of lines 18-27 of column I, will be disregarded here» (ebda. Anm. 10).

<sup>28</sup> So Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 26, der sich entgegen Heichelheim überzeugt gezeigt hatte, «eine ganz verlorene Konstitution kann außerdem in der ersten Kolumne nicht gestanden haben».

<sup>29</sup> So etwa Oliver, *Greek Constitutions* cit. 505 zum «Second Document, July 11, 212», wo er Nr. 261 A mit [Ἄλλο: κτλ. in col. I, 27 einsetzen läßt, sowie zuletzt Besson, *Constitutio Antoniniana* cit., bes. 44: «En ce cas, peut-être que le texte no 2 commençait à la ligne 27, après un léger espace». Offen gelassen dagegen etwa von Williams, *Caracalla* cit. 73: «[T]he heading and an unknown proportion of the whole text must have stood at the foot of the first column and is now lost».

<sup>30</sup> So zuletzt bes. Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 139, der sich der Textkonstitution von Heichelheim verpflichtet zeigt und überhaupt nur hinsichtlich der Details und damit im Grunde halbherzig von Heichelheims Interpretation distanziert: «The reconstruction of lines 15-17 relies heavily on the edition of Heichelheim (1941) 10-22. Although his suggestions to fill the lacunae are undoubtedly eloquent, they are ultimately speculative, and are primarily included here in the interests of completeness» (Anm. 1), vgl. auch 151; so unter den oben in Anm. 5 angeführten Rezz. etwa auch herausgestrichen von Weisweiler, *Alex Imrie. The Antonine Constitution* cit. 703; Plisecka in *ZSS* cit. 488; Blanco Pérez in *JRS* cit. 356; kritisch v.a. Dolganov in *CR* cit. 555.

<sup>31</sup> So E. Bickermann, *Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40*, Berlin 1926, 8 einschließlich der Sperrungen; zur Rezeption bes. Purpura, *Il P. Giss. 40*, I cit. 77 mit Anm. 1.

δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπα[[σιν<sup>32</sup> - - - κατὰ τ]ῆν οἰκουμένην π[ολειτ]εῖαν Ῥωμαίων – so iotazistisch aufgrund der Lückenbreite in Z. 7 f.<sup>33</sup> – am Ende vielmehr τῆ[ν μεγαλ]εῖαν Ῥωμαίων herzustellen sei, womit «das Edikt nicht unpassend auf die erhabene Größe des Imperium Romanum hinweisen (würde)»<sup>34</sup>. Entgegen der herrschenden Meinung sei daher auch P. Giss. I 40 nicht für die Constitutio Antoniniana in Anschlag zu bringen, so daß wir überhaupt kein originales Quellenzeugnis dieser so wichtigen gesetzgeberischen Maßnahme besäßen.

Seinerzeit noch in zahlreichen, oft sehr eingehenden Besprechungen kritisch gewürdigt, stieß diese ebenso ambitionierte wie radikale These allerdings bereits aus inhaltlichen Gründen vielfach auf Widerspruch<sup>35</sup>. Zuletzt wurde Wolffs Konjektur nochmals im Kommentar zur Neuedition des Papyrus als P. Giss. Lit. 6.1 durch Peter Kuhlmann diskutiert, der den Vorschlag kurzerhand für «aus drei Gründen paläographisch ausgeschlossen» erklärte, wenn nicht angesichts der noch vorhandenen Tintenspuren des Originals sogar πο[λειτ]εῖαν zu transkribieren sei<sup>36</sup>. Wolffs Lesungsvorschlag ist demnach kaum mehr als haltbar

<sup>32</sup> So gegen das zeitweilig erwogene τοῖ[ν]ον ἄπα[[σιν mit Verweis auf die Breite der Lücke schon A. Łukaszewicz, *Zum P. Giss. 40 I 9 ('Constitutio Antoniniana')*, in *JJP* 20, 1990, 93-101, bes. 94 sowie nochmals dezidiert P.A. Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse. Edition, Übersetzung und Kommentar*, Gießen 1994, bes. 228 im Komm. zu P. Giss. Lit. 6.1., 7, demzufolge «sogar noch *spatium* zwischen den beiden Sigmata» anzunehmen sei, wobei der Verzicht auf jede Klammer in der Transkription allerdings irritiert; so jedoch auch Id., *Constitutio Antoniniana* cit. 47 (hier sogar einschließlich der erst in Z. 8 folgenden Endsilbe). 48. 50; van Minnen, *Three Edicts* cit. 217 und bes. Anm. 55; Piepenbrink, «*Kaiserlich-göttliches Geschenk*» cit. 34, hier sogar trotz der Nähe zum Original. Nur hingewiesen sei darauf, daß dies nach Ausweis der DDbDP (Suche am 21.05.2022) weiterhin der einzige Beleg für das gegenüber σύμπαξ gewähltere συνάπαξ in den Papyri ist. Die Ausführungen von Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 145, der τοῖνυν zur «better semantic choice» erklärt und diese «more traditional restoration» 139 im App. unzutreffend auch der Ed. pr. zuschreibt, gehen insofern am Kern vorbei.

<sup>33</sup> So überzeugend erstmals Kalbfleisch am Original, vgl. nur Heichelheim, *The Text* cit. 15.

<sup>34</sup> Vgl. nur die eingehende Diskussion von Wolff, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 177 ff., bes. 183. Die Ergänzung war möglicherweise induziert von der zuvor den Göttern zugeschriebenen Größe (τῆ μεγαλειότητι αὐτῶν, Z. 5, vgl. auch Z. 11 [τῆν] μεγαλειότητα [το]ῦ Ῥωμα[ί]-; hierzu etwa auch Williams, *Caracalla* cit. 70 f.), wobei das von Wolff konjizierte feminine Substantiv ἡ μεγαλεῖα in den Wörterbüchern bislang nicht nachgewiesen und also eine situations- und kontextgebundene Neuschöpfung des Autors zu sein scheint.

<sup>35</sup> Vgl. allein neun Rez. unter <http://www.papyri.info/bibliosearch?q=8944>, worauf hier nur zu verweisen ist; neben den mehrheitlich ablehnenden Stimmen etwa auch G. Ries, *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums* (MB 76), München 1983, 181 sowie bes. – hier stets mit sorgfältiger Argumentation – Buraselis, *Θεῖα δωρεά* cit. 5 Anm. 13. 10 Anm. 27 und *passim*.

<sup>36</sup> So Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri* cit. 229 im Komm. zu P. Giss. Lit. 6.1, 8, während er in der Transkription selbst noch π[ολειτ]εῖαν gegeben hatte und sich wiederum in Id., *Constitutio Antoniniana* cit. 48 zur Wiedergabe π[ολειτ]εῖαν entschloß; diesbezüglich zustimmend van Minnen, *Three Edicts* cit. 217 Anm. 55 «I see the tau of π[ολειτ]εῖαν, but I do not see

zu erachten, wie auch die These als ganze inzwischen als überholt gelten kann.

Wesentlich weniger Widerhall wurde hingegen den bereits eingangs erwähnten Darlegungen Peter van Minnens zuteil, der vor nun auch schon wieder sechs Jahren unter dem Titel «Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P. Giss. 40» eine kaum minder revolutionäre These zum Papyrus präsentierte, die im Verhältnis dazu weitaus weniger leicht zu entkräften scheint. Dies weckt gewisses Verständnis dafür, daß sowohl Imrie wie auch Besson sich eine intensivere Erörterung versagten. Doch liegt danach nichts näher, als die bisher unterbliebene Auseinandersetzung nunmehr hier zu führen, zumal dies der Diskussion ganz neue Impulse zu geben verspricht.

Revolutionär ist daran van Minnens Ansatz, Heichelheim sozusagen geradezu entgegengesetzt nicht vier, aber auch nicht wie üblich drei, sondern lediglich zwei Texte auf dem Gießener Papyrus erkennen zu wollen – das Fragezeichen in dem Aufsatztitel ist also sehr bewußt gesetzt. Nach van Minnens Vorstellung wären dies einerseits eben die *Constitutio Antoniniana*, die die ganze erste und den Beginn der zweiten Kolumne einnahm und erst mit dem vierzeiligen Propositionsvermerk in der Mitte dieser zweiten Kolumne ende, und andererseits das nur auszugsweise wiedergegebene Schreiben Caracallas vom Winter 215/16<sup>37</sup>, als er, wie dem expliziten ἐνθ' ἁδὲ in col. II, 26 zu entnehmen, selbst in Alexandria weilte. Sollten van Minnens Annahmen sich erhärten lassen, wäre damit zum einen das immer stärker eingegrenzte, aber bislang nach wie vor nicht sicher faßbare Datum von Caracallas Verlautbarung gewonnen; zum anderen würde daraus auch neues Licht auf die Gesamtkonzeption des Rechtsaktes fallen, in dessen Kontext die *Constitutio Antoniniana* zu stellen ist. Um dies beurteilen zu können, gilt es zunächst das zweifelsfrei Vorhandene zu sichern, wozu mit dem am besten erhaltenen, nämlich dem letzten Text zu beginnen und sozusagen gegen den Uhrzeigersinn vorzugehen ist, um uns von dort aus dem mutmaßlichen Zeugen für die CA in den Anfangszeilen der ersten Kolumne zu nähern.

Wichtige Hinweise zum Charakter der auf dem Blatt niedergelegten Texte ergeben sich nun bereits aus dem Layout. Denn bei der Betrachtung der rechten Kolumne springt schon auf den ersten Blick die klare Zweiteilung ins Auge, wonach wir zwei getrennte Textblöcke vor uns haben, die nicht nur durch die Ausbrüche auf der horizontalen Mittellinie, sondern auch durch eine Freizeile voneinander abgesetzt sind. Beide enden mit nicht vollständig gefüllten Zeilen,

his omicron», während Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 40 zuletzt ohne nähere Begründung π[ολι]τερίαν druckt; bei Imrie, *The Antonine Constitution* cit. teilweise mit Lotzismus (so z.B. 139), teilweise ohne (145 im Komm. zu Z. 8).

<sup>37</sup> Zu den verschiedenen Datierungsvorschlägen van Minnens, *Three Edicts* cit. 215 Anm. 43; Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 34 mit Anm. 44.

was also in beiden Fällen einen Abschluß markiert. Allerdings sind die letzten vier Zeilen des oberen Textblocks eingerückt, so daß sie als bloßer Zusatz zum Vorausgehenden, technisch gesprochen also als Paratext zu deuten sind<sup>38</sup>.

Mit einem leicht ausgerückten ὅλ(λο) nach der Freizeile (col. II, 16) beginnt also etwas Neues. Weder wird ein Präskript noch eine sonstige Einleitung geboten, vielmehr setzt der Text unmittelbar mit klar formulierten Handlungsvorgaben ein. Dies läßt auf einen bloßen Auszug aus einer weiteren Verfügung desselben Urhebers schließen, aus der einzelne als wichtig erachtete Passagen herauskopiert wurden. Dieser Eindruck wird durch das eingeschobene μεθ' ἔ[τ]ερα (col. II, 26) weiter verstärkt<sup>39</sup>. Entsprechend endet die Abschrift dann auch zwar nicht mitten im Satz, aber sichtlich mitten im Text und jedenfalls mitten in der Zeile.

Bei diesem im folgenden nicht mehr näher erörterten Erlaß handelt es sich, wie längst bekannt, um ein wohl an den Statthalter gerichtetes Schreiben mit klaren Weisungen hinsichtlich verschiedener Bevölkerungsgruppen, deren Aufenthaltsstatus in Alexandria nach dem Willen des Kaisers neu zu fassen war<sup>40</sup>.

<sup>38</sup> Von der Position her ließe sich mit Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 27 zwar auch von einer «subscriptio» sprechen, doch wird man diesen Begriff den von Amtsträgern wie Privaten als Beglaubigung, Bestätigung, Aktenvermerk u. dgl. gesetzten Unterschriften unter Dokumente vorbehalten wollen.

<sup>39</sup> Zur Kennzeichnung übersprungener Partien mit Hilfe des Ausdrucks μεθ' ἔτερα oder μετ' ἄλλα zuletzt auch Bryen, *Reading* cit. 39 f., der mit seiner Einordnung als «important legal technology» (39) allerdings zu weit gehen dürfte. Denn abgesehen von den wenigen Inschriften haben wir nirgends mit offiziellen oder auch nur offiziell autorisierten Dokumenten, sondern durchweg mit privaten Abschriften zu tun, bei deren Exzerpierung sich die Abschreiber auf die sie interessierenden Partien zu beschränken pflegten. Dabei bürgerte es sich ein, mit dem formelhaften μεθ' ἔτερα / μετ' ἄλλα auf den größeren Umfang des originalen Dokuments zu verweisen und so das Bemühen um ein – wenn man so will – ‘sauberes Zitat’ zu unterstreichen, vielleicht sogar im – unwahrscheinlichen – Fall einer Überprüfung die Authentizität der exzerpierten Willenserklärung zu demonstrieren. Indizien für das von Bryen gemutmaßte manipulative Interesse wird man daraus jedoch schwerlich ableiten können; vgl. auch schon K. Buraselis, *Zu Caracallas Strafmaßnahmen in Alexandrien (215/6). Die Frage der Leinenweber in P. Giss. 40 II und der syssitia in Cass. Dio 77(78).23.3*, in *ZPE* 108, 1995, 166–188, bes. 167, der in Anm. 4 dazu auf Preisigke, *WB* I, 604 f. s.v. ἔτερος 5) verweist.

<sup>40</sup> Hierzu jetzt auch Bryen, *Reading* cit. 35 f., unrichtig allerdings 39 mit der Beschreibung als «third edict». Zum Charakter als *epistula* (so im übrigen schon Meyer in der Ed. pr., vgl. oben Anm. 22 mit Text) mitsamt einer stilistischen Analyse bes. Williams, *Caracalla* cit. 81 ff.; van Minnen, *Three Edicts* cit. 215 und bes. Anm. 42. Eingehend hierzu auch Buraselis, *Zu Caracallas Strafmaßnahmen* cit., der hierin jedoch «wohl ein *mandatum*» zu erkennen erwägt, da es nicht um die Klärung von Rechtsfragen, sondern um konkrete Handlungsanweisungen gehe, vgl. nur ebda. 166 mit Anm. 2; so auch Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 33 f. «une lettre (ou libelle) ... et donc techniquement un mandat», ebenso 291 Anm. 41 und sogar Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit., vgl. nur 725 die Überschrift. Die Unterschiede zwischen beiden Formaten sind allerdings ebenso wenig wie bei den Edikten im inhaltlichen Bereich zu suchen, vielmehr haben wir unter letzterem eher allgemeine Weisungen zur Amtsführung des Mandatars zu verstehen; vgl. grundsätzlich noch-

Auch wenn es etwas hin und her geht, da die allgemeinen Anweisungen immer wieder von gewissen Ausnahmeregelungen durchbrochen werden, wird doch so viel klar, daß danach die einen aus der Stadt ‘hinauszuwerfen’ waren (ἐγβλήσιμοι εἶσιν, col. II, 18 f.), was mit einer scharfen, im Imperativ gefaßten Aufforderung nochmals bekräftigt wird: ἔγβαλλε (col. II, 20). Andere dürften dagegen aus gutem Grund nicht vom Zugang ausgeschlossen werden (διὰ τοῦτο οὐκ εἰσι κωλυτέοι, col. II, 22), woraufhin nochmals präzisiert wird, wie sich demgegenüber die Auszuschließenden zusammensetzten (ἐ[κείνοι] κωλ[ύ]εσθαι ὄφε[ί]λουσιν, col. II, 23)<sup>41</sup>.

Demnach haben wir bei diesem letzten Text auf dem Papyrusblatt ebenfalls mit einer kaiserlichen Willensäußerung zu tun, doch sind die Differenzen zwischen den beiden in dieser Kolumne niedergelegten Texten kaum größer zu denken. Dies gilt wohl gemerkt schon unter strukturellem Aspekt, also ganz ungeachtet etwaiger inhaltlicher Fragen, wie bereits die Übernahme eines Paratextes zum oberen Text, genauer die sorgfältig mitkopierte, immerhin vier Zeilen lange Propositionsformel erweist<sup>42</sup>. Im Unterschied dazu hat sich der Kopist bei dem letzten Text gegen eine vollständige Abschrift der fraglos sehr viel längeren Konstitution entschieden und daraus nur bestimmte Sätze herausgezogen, die die von Caracalla erlassenen Neuregelungen des Aufenthaltsstatus in Alexandria betrafen und für ihn offenbar von besonderem Interesse waren.

Ähnliche Indizien, daß es sich um eine nur auszugsweise wiedergegebene Fassung eines ursprünglich umfangreicheren Textes handelt, sind in dem sonst erhaltenen Textbestand dagegen nirgends zu entdecken. Bei der direkt vorausgehenden Verfügung bezeugt vielmehr schon die in allen Details übernommene Propositionsformel, daß man sich bei der Abschrift um Vollständigkeit, wenn nicht gar eine möglichst originalgetreue Wiedergabe bemühte<sup>43</sup>; hierauf

mals A. Plisecka, *Legal Translation and the Bilingual Publication of Roman Imperial Constitutions*, in *JLL* 1, 2012, 3-13, bes. 5, die griechische Auszüge aus *libri mandatorum* etwa im sog. Gnomon des *Idios logos* vorliegen sieht, sowie zuletzt R. Haensch, C. Kreuzsaler, *Drei Kandidaten, bitte! Die Rolle des praefectus Aegypti bei der Ersatznominierung öffentlicher Funktionsträger zu Beginn des 2. Jahrhunderts*, in *Chiron* 50, 2020, 189-215, bes. 190 ff.

<sup>41</sup> Ob darin mit Bryen, *Reading* cit. 36 bereits erste Anzeichen der in dieser Zeit einsetzenden Differenzierung zwischen der kultivierten Welt der Städte und dem bäuerlich geprägten ‘platten Land’ wahrzunehmen sein sollten, bleibe noch dahingestellt. Ebenso wenig ist hier einzugehen auf nähere Versuche der Identifizierung bzw. Klassifizierung der ins Auge gefaßten Gruppen wie etwa nach Buraselis, *Zu Caracallas Strafmaßnahmen* cit. zuletzt durch E. Koestner, *The linouphoi of P. Giss. 40 II Revisited. Applying the Sociological Concept of Ethnic Colonies to Alexandria’s Linen-Weavers*, in E. LoCascio, L.E. Tacoma (Hrsg.), *The Impact of Mobility and Migration in the Roman Empire* (Impact of Empire 22), Leiden – Boston 2017, 191-204.

<sup>42</sup> Zu der daraus abzuleitenden Einordnung als Edikt erneut Williams, *Caracalla* cit., hier 73.

<sup>43</sup> Anders allerdings Bryen, *Reading* cit. 38, der zum einen zwischen einer «certified copy of an edict» (37) und einer «private collection of imperial pronouncements» unterscheidet und zum

verweist außer dem Text selbst wohlgermerkt auch das Layout, durch das sie mit Hilfe der Einrückung auch optisch klar vom Haupttext abgesetzt erscheint. Auch unabhängig von der Frage, ob sie uns über das seit jeher lebhaft diskutierte Datum der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung aufklärt, verdient diese ungewöhnlich ausführliche Propositionsformel übergeordnetes Interesse, da sie einige auffällige Besonderheiten besitzt (col. II, 12-15):

προετέθη πρὸ ε Ειδῶν Ἰουλίῳν δυσι Ἀσπριοις ὑπάτοις, ὃ ἔστιν κ (ἔτους) Ἐπειφ  
 ιζ̄ | ἐν [δ]ἔ Ἀλεξαν[δρείᾳ ὑ]πὸ τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιακῶν κα (ἔτους) Μεχειρ  
 ιζ̄, γενομένου | [ὑπ]ομνήματος ἐπὶ τοῦ λαμπροτάτο[υ] ἡγεμόνος Βαιβί[ο]υ  
 Ἰο[υ]γκίνο[υ] τῆ δ̄ | [τοῦ] αὐτοῦ μηνὸς Μεχειρ.

‘Es wurde publiziert (sc. in Rom) am 5. Tag vor den Iden des Juli unter dem Konsulat der beiden Aspri, was dem 16. (richtiger: 17.) Epeiph des 20. Jahres entspricht; in Alexandria aber von dem *procurator usiacus* am 16. Mecheir des 21. Jahres, nachdem es in die (sc. statthalterlichen) *commentarii* eingegangen war unter dem Statthalter Baebius Iuncinus, v.c., am 4. desselben Monats Mecheir.’

Demnach muß die im oberen Teil von col. II erhaltene Verlautbarung am 11. Juli 212 in Rom verkündet worden sein, während sie in Alexandria fast genau sieben Monate später, nämlich am 10. Februar 213 öffentlich ausgehängt wurde. Daß man die in Ägypten nicht ohne weiteres verständliche römische Datumsangabe in den in der Provinz gebräuchlichen Kalender umrechnete und in dieser Weise wiedergab, entspricht dem üblichen Verfahren und erscheint insofern grundsätzlich unproblematisch – sieht man einmal davon ab, daß bei der Umrechnung, vielleicht unter dem Einfluß des in der Folgezeile genannten Tagesdatums der alexandrinischen Publikation vom 16. Mecheir, ein Fehler unterlief: Der 11. Juli entsprach dem 17., nicht dem 16. Epeiph<sup>44</sup>. Mehr Aufmerksamkeit verdienen demgegenüber die äußerst umständlichen Angaben zu der hierbei verfolgten Prozedur, die nicht nur wegen des doppelten Publikationsvermerks singular sein dürften<sup>45</sup>. Denn wie die Parallelen hinläng-

anderen bei den letzteren mit willkürlichen Abänderungen rechnen möchte, wofür er etwa auf die interlinearen Korrekturen in P. Oxy. XXXVI 2755 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 261 B (III. Jhdt.) verweist, der ein – noch fragmentarisches – Zweitexemplar von col. II, 2-11 bietet. Wie immer diese Korrekturen zu deuten sind, reicht dies jedoch schwerlich aus, den von ihm 38 f. unterstellten willkürlichen Umgang provinzieller Individuen mit kaiserlichen Verlautbarungen zu belegen.

<sup>44</sup> Vgl. bereits Meyer, Komm. zu P. Giss. I 40 col. II, 12: «Ἐπειφ ιζ̄ ist statt ιζ̄ verschrieben», der auch schon in der Transkription ein «(sic)» hinzugefügt hatte.

<sup>45</sup> Fernzuhalten sind selbstredend andernorts ausgestellte Konstitutionen, auf die gelegentlich in den Papyri verwiesen ist, vgl. z.B. P. Oxy. XII 1407, 7 f. ] Νομμίῳ Τούσκῳ καὶ Μουμμίῳ [Βάσσῳ ὑπάτοις - - ἀπὸ Νέ]ας πόλεως ζ (ἔτους) Φαῶφι ιζ̄ (15. 10. 259; = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 290) bzw. 16 ] ἀπὸ Ῥώμης (spätes III. Jhdt.; = Oliver, *Greek Constitutions*

lich zeigen, wurde der Aushang in der Regel allein mit Ort und Datum versehen<sup>46</sup>, dagegen kaum je der Verantwortliche genannt<sup>47</sup>. Da die Publikation kai-

cit. Nr. 291). Wie im Fall von P. Harr. II 202, 19 προετέθη ἐν Ῥώμῃ ἐνγιστ[ (III. Jhd.) können sie allerdings ebenfalls dem auch in der Provinz üblichen Muster folgen.

<sup>46</sup> Vgl. nur SB III 6944 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 88 A, 24 πρ[ο]ετ[έ]θη ἐπ' Ἀλεξανδρίας κ (ἔτους) Παῦνι ζ (31. 5. 136, mit P.Osl. III, S. 57); P. Oxy. VII 1032, 47 [πρ]οετέθη Ἐπειφ ἰδ (8. 7. 161); BGU I 267 = Sel. Pap. II 214 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 223 A, 13 f. προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ η (ἔτους) Τῦβι γ (30. 12. 199); SB XIV 11863 = P. Mich. IX 529 verso, 39-53 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 254, 53 [πρ]οετέθη ἐν Ἀλεξανδρίᾳ (ἔτους) η Μεχ[ε]ίρ (1./2. 200); P. Amh. II 63 = M. Chr. 376, 6 πρ]οετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ η (ἔτους) Φαμενῶθ ιη bzw. 11 f. προετέθη [ἐν Ἀλεξανδρ]είᾳ η (ἔτους) Φ[αμε]νῶθ κδ (14. bzw. 20. 3. 200); P. Straßb. I 22 = M. Chr. 374 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 223 B, 8 f. προετέθη ἐν Ἀλεξανδ[ρ]είᾳ η (ἔτει) Φαρμουῦθι κδ (19. 4. 200); P. Oxy. VI 888 = M. Chr. 329, 7 προετέθη ἐν Ὀξυ[ρ]ύγγων τῷ αὐτῷ μην[ί] Φαῶφι κς (25. 10. 287); P. Kell. I 77, 30 προσετέθη (sic) ἐν Αντινόου Ἐπειφ κ (IV. Jhd.). Vgl. auch mit römischen Datumsangaben in P. Oxy. LXVII 4593, 4 προετέθη ἐ[ἴ]ν Μέμφι ἐν τ[ῆ] σ[τ]οῶ τοῦ Σαραπίου πρὸ πέντε εἰδῶν Δεκεντρίων (9. 12. 199), P. Oxy. XLII 3018 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 242, 10 πρ]οετέθη πρὸ ἐπτά εἰδῶν Δεκενβρίω[ν] (7. 12., III. Jhd.) sowie P. Vet. Aelii 2 = PSI 1052 = P. Alex. 288, 2 f. προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ - - - Οὐ[κ]τωρίω ὑπάτου (206-211); nur mit Nennung des Monats dagegen in P. Oxy. LX 4068, 21 [προετέθη ἐν Ἀλε]ξανδ[ρ]είᾳ η (ἔτους) Φαρμουῦθι (3./4. 200) sowie den drei Versionen desselben Apokrima Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 240 in P. Oxy. XLIII 3105, 9 f. προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ η (ἔτους) Μεχ[ε]ίρ, LXIV 4437, 10 προετέθη η (ἔτους) Μεχ[ε]ίρ ἐν Ἀλεξανδ[ρ]είᾳ und XII 1405, 12 f. προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ η (ἔτους) Φαρμουῦθι, wobei die Abweichungen – 6. oder 8. Monat des 8. Jahres, also 1./2. oder 3./4. 200 – um so bemerkenswerter sind; vgl. auch U. Wartenberg, Komm. zu P. Oxy. LXIV 4437, 10-11. Vgl. auch P. Col. VI 123, 1-3 ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἀντίγραφα ἀποκριμάτων τεθέντων ἐν τῇ στοῶ τοῦ γυμνασίου η (ἔτους) Φαμενῶθ ιη bzw. 22 ιθ ὁμοίως προετέθη ἐν τῇ αὐτῇ στοῶ (14. bzw. 15. 3. 200) sowie eine Reihe weiterer Beispiele in P. Flor. III 382 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 248-253; entsprechend wird auch in dem fragmentarischen P. Oxy. LXIV 4435 = VII 1020 = Jur. Pap. 17, 20. 23 (200?) zu ergänzen sein. Allgemein hierzu auch die entsprechende Rubrik bei R. Haensch, *Apokrimata und Authentica. Dokumente römischer Herrschaft in der Sicht der Untertanen*, in R. Haensch, J. Heinrichs (Hrsg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Köln – Weimar – Wien 2007, 213-233, bes. 226 ff., wenngleich ohne Hinweis auf die Datierungen.

<sup>47</sup> Zu den wenigen Ausnahmen gehören der in Z. 1-5 explizit mit dem statthalterlichen Publikationsgebot eingeleitete P. Oxy. VIII 1100, vgl. Z. 23 [πρ]οετέθη ἐν Αντινόου πόλ(ει) ὑπὸ Ἀρί[σ]του νομάρχου (10./11. 206, mit BL VIII 241) sowie das erneut von Caracalla verkündete Edikt, wonach Übergriffe gegen andere Ratsmitglieder den Verlust der Würde nach sich zogen und das offenbar im Lager von Babylon proponiert wurde, wo sich der Kaiser daher zu diesem Zeitpunkt aufhalten haben mag (dann eher 215/16 als 213-217?), vgl. nur P. Oxy. XII 1406 = Jur. Pap. 72, 10 ff. προετέθη ἐν Β[α]βυλωνί(?) ὑπὸ σ[τ]οῶ δημοσίᾳ ἐν[α]ρχου ἄρχοντος Αὐρηλ(ίου) Ἀλεξανδρ[ου] . . . . [ - - - ] ἀπὸ Ἡλίου [π]όλεως mit dem eingehenden Komm. der Ed. pr. sowie von Meyer im App.: «Die Z. 10-13 bieten noch manche Rätsel.» Dagegen ist dies nicht einmal bei der ungewöhnlich ausführlichen Propositionsformel in der Epistula Hadrians zum Status der Kinder aus Soldatenehen der Fall, die in griechischer Übersetzung am 4.8.119 im Legionslager bei Alexandria publiziert wurde, vgl. nur BGU I 140 = M. Chr. 373 = Sel. Pap. II 213 = FIRA I 78 = Doc. Eser. Rom. 212-213 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 70, 1-9 ἀν[τί]γρα(φον) ἐπιστ[ολ]ῆς τοῦ κυρίου με[θ]ρημ[η]ν[ε]υ[μ]ένης [κατὰ τὸ δυνατ]όγ, | [ἦ] γ[ε] Τραι[α]νοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ <τὸ γ> | [Που]πλίου Δ[α]σσομίου Που]στικῶ

serlicher Verlautbarungen in der Verantwortung des Statthalters lag und ihre Verbreitung zu seinen vornehmsten Aufgaben gehörte, war dies letztlich eine Selbstverständlichkeit und mochte insofern entbehrlich erscheinen.

Eine derartige Abweichung wie im vorliegenden Fall bedarf daher einer Erklärung, was hier ohne jeden Zweifel mit dem Zeitpunkt des Eingangs zu verbinden ist. Denn da die kaiserliche Konstitution erst ein halbes Jahr nach ihrer Proposition in Rom in Alexandria anlangte, befanden sich Präfekt und hohe Prokuratoren anders als üblich nicht in der Hauptstadt, sondern, wie immer Ende Januar, auf der jeweils zu Jahresbeginn stattfindenden Konventsreise<sup>48</sup>. Folglich haben wir anzunehmen, daß die Verlautbarung durch den in der Hauptstadt verbliebenen Büroleiter des Präfekten am 4. Mecheir zwar bereits in die Akten aufgenommen, parallel dazu jedoch auch an den abwesenden Statthalter weitergeleitet wurde. Angesichts der unverkennbaren Bedeutung der Verlautbarung muß letzterer wiederum entschieden haben, daß jede weitere Verzögerung zu vermeiden sei, weswegen er umgehend den als seinen Stellvertreter in der Hauptstadt zurückgelassenen ranghöchsten Amtsträger – hier eben den *procurator usiacus* – mit der Publikation beauftragte<sup>49</sup>. Die Zwölf-tagesfrist zwischen der danach schon am 29. Januar 213 erfolgten Aufnahme in die Akten und der Proponierung am 16. Mecheir, also dem 10. Februar, dürfte daher aus

|| ὑπ[ά]τοις προε[τέθη] ἐν Ἀλεξ[ανδρείᾳ] ἐν τῇ παρεμβολῇ | τῆ[ς] χειμασία[ς] λεγιῶνο[ς] τρίτης | Κυ[ρ]ηναϊκῆς | κ[αί] λεγιῶνο[ς] [β] κ[αί] εἰκο[στῆ]ς Δημοτεριανῆς | πρίδιε νό[ν]α[ς] Ἀουγο[ύ]στα[ς], ὁ ἔσπυ Μεσορή | ια ἐν πριγκι[π]ιοί[ς] (I. Τραιανῶ Ἀδριανοῦ Σεβαστῶ, Πουπλιῶ Δασσοῦμίῳ Ῥουστικῶ, Αὐγοῦστα[ς], πριγκιπιοί[ς]), mit E. Boswinkel, *Die Datierung von BGU I 140*, in P.W. Pestman (Hrsg.), *Textes et études de papyrologie grecque, démotique et copte (P. L. Bat. 23)*, Leiden 1985, 3-6 = BL VIII 19 sowie K.A. Worp, *A Note on BGU I 140*, in *ZPE* 134, 2001, 182 = BL XII 10.

<sup>48</sup> So auch schon van Minnen, *Three Edicts* cit., bes. 214 f.; hierzu grundlegend weiterhin R. Haensch, *Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches*, in B. Kramer, W. Luppe, H. Maehler, G. Poethke (Hrsg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses* (Berlin, 13.-19. 8. 1995), 2 Bde. (APF Bh. 3), Stuttgart – Leipzig 1997, 320-391, bes. 329 ff.

<sup>49</sup> Die hierzu angestellten Überlegungen von Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 27 mit Anm. 4 sind damit als hinfällig zu erachten. Insofern ist entgegen der grundsätzlich zutreffenden Rekonstruktion von R. Haensch, *Das Statthalterarchiv*, in *ZSS* 109, 1992, 209-317, bes. 241 aber auch keineswegs zwingend, daß «der procurator usiacus den Erlaß amtlich ‘zu den Akten nehmen’ (ließ)», was vielmehr dem in Alexandria verbliebenen Büroleiter des Präfekten obliegen haben dürfte; so allerdings offenbar auch noch van Minnen, *Three Edicts* cit. 214 «It is also odd that the text was published in Alexandria by an unnamed *procurator usiacus* rather than the prefect, but ... he incorporated it in his *commentarii* for January 29, 212» (sic, als Druckfehler für 213, vgl. auch korrekt in Anm. 41). Doch steht kaum zu bezweifeln, daß es auch während der Konventsreise dort jemanden gab, der die eingehende Post entgegennahm, sie auf Dringlichkeitsfälle prüfte, die letzteren dann dem Präfekten hinterherschickte und dazu von ihm eine Handlungsanweisung erbat, ohne daß er dafür prokuratorischer Ranges gewesen sein muß.

dem Umweg über den Konventsort resultieren. Die ungewöhnliche Dreifachdatierung stellte zugleich klar, daß die Publikation ausnahmsweise zwar nicht durch den Statthalter selbst, aber auch nicht etwa hinter seinem Rücken geschah.

Dies läßt wiederum auf ein hohes Interesse nicht nur des Abschreibers, sondern auch der Verwaltungsspitze an den hiermit verlautbarten Regelungen schließen, denen man demnach weit überdurchschnittliche Bedeutung zumaß. Dies bestätigt sich auch darin, daß Teile daraus von Ulpian in den Digesten paraphrasiert und – auch hier mit der Datierung – in den Codex Iustinianus aufgenommen wurden, wie auch noch ein weiterer Papyrus eine Abschrift davon bietet<sup>50</sup>. Insofern lag nichts näher, als hierin eine eigenständige Verlautbarung zu erkennen, mit den bereits angeführten Worten Paul M. Meyers noch genauer eine «Novelle zum allgemeinen Amnestieerlaß vom Februar 212» (col. II, 1-11)<sup>51</sup>:

κα[τα]γέμειν ημ[ ..... ] ἀποκατασταθεῖσιν [ - - - ] | ἵππον δημόσιο[ν προεσ]χηκόσιν ἀπ[οδίδ]ωμι[ κ]αὶ οὐσι[ῶν ἐπίκρι]σις [ ] | ε.σαι[ ..] `π[αρ]α`σ[ημε]||ῖως ἀποφά[σ]εως εἰς τὸ δια[κατέχειν ἢ λα[μβ]άνειν τὰς πολ[ιτι]κὰς [τ]ιμὰς. Καὶ τοῦ[τοις] <τοις> | μετὰ ταῦτα τῆς τά[ξε]ως ἑαυτῶν <ἢ> σ[υ]ν[η]γορίας πρὸς χρό[ν]ον κωλυθεῖσι μετὰ τ[ὸ] || π[λ]ηρωθῆναι τὸ τοῦ χρ[ό]νου διάστ[η]μα οὐκ ὀνειδισθήσεται ἢ τῆς ἀτιμ[ί]ας παρασημεί[ω]σις. Καὶ εἰ φανερόν ἐστιν, πῶς πλήρη τὴν χάριτά μου παρενέθηκα, ὁμως – | ἵνα μὴ τις στεγότερον παρερμηνεύσῃ τὴν χάριτά μου ἐκ τῶν ῥη[μά]των το[ῦ] | προτέρου διατάγματος, ἐν ᾧ οὕτως ἀπεκριν[ά]μην· «ὑποστρεφέτωσαν πάντες | εἰς τὰς πατρίδας τὰς ἰδίας» – ἐλευθέρην με τούτοις πᾶσιν τὴν ἐπ[άν]ο[δ]ο[ν] δεδωκέναι || εἰς ἅπασαν τὴν γῆ[ν] καὶ εἰς τὴν Ῥώμην τὴν ἐμὴν δηλωταίον (I. δηλωτέον) [ἐ]δοκίμασα, ἵνα μ[ὴ] || π[αρ]`α]ὑτοῖς ἢ δειλίας αἰτία ἢ παρὰ τοῖς κακοῖσιν ἐπιηρέας ἀφορμὴ ὑπολειφθῆ.

‘... zuteilen ... den wieder eingesetzten ... das öffentliche Pferd (d.h. den bei der Verstoßung aus dem Ritterstand eingebüßten *equus publicus*) gebe ich denen zurück, die es vorher hatten, und ein Zensus des Besitzes ... mit einem Akteneintrag der Entscheidung über die weitere oder künftige Bekleidung öffentlicher Ämter.

<sup>50</sup> Vgl. nur D. 50.2.3.1 (Ulp. 3 *de off. proc.*): *Imperator enim Antoninus edicto proposito statuit, ut cuicumque aut quacumque causa ad tempus ordine vel advocacionibus vel quo alio officio fuisset interdictum, completo tempore nihilo minus fungi honore vel officio possit*; C. 10.61(59).1 Pars edicti Imperatoris Antonini A. propositi Romae V Id. Iul. duobus Aspris cons. *Quibus posthac ordine suo vel advocacionibus ad tempus interdicetur, post impletum temporis spatium non prorogabitur infamia* bzw. P. Oxy. XXXVI 2755 = Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 261 B (III. Jhdt.; vgl. bereits oben Anm. 43). Zu ersterem schon Meyer in der Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 35; vgl. etwa auch Williams, *Caracalla* cit. 73; K. Strobel, *Herrscherwechsel, politische Verfolgung, Bürgerkriege in der römischen Kaiserzeit: Zwischen Rekonziliation, Amnestie und Säuberung*, in K. Harter-Uibopuu, F. Mitthof (Hrsg.), *Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike* (Beitr. 1. Wiener Koll. Ant. Rechtsgesch., 27.-28. 10. 2008), Wien 2013, 285-298, bes. 296; zuletzt van Minnen, *Three Edicts* cit. 213.

<sup>51</sup> Vgl. oben bereits Anm. 23 mit Text; ein Referat zuletzt auch bei Bryen, *Reading* cit. 34 f.

Und denjenigen, die danach zeitweilig aus ihrem Rang <oder> einer Tätigkeit ausgeschlossen waren, wird, nachdem nun ein gewisser Zeitabstand eingetreten ist, der Akteneintrag ihrer Atimie nicht mehr zur Schmach gereichen. Und wenn auch offenkundig ist, wie vollständig ich meinen Gunsterweis umgesetzt habe, so habe ich gleichwohl – damit niemand meinen Gunsterweis allzu eng auslege nach dem Wortlaut meines früheren Ediktes, in dem ich folgendes verfügt hatte: «Es sollen sich alle wieder heimwenden in ihr eigenes Vaterland» –, der Veröffentlichung für wert befunden, daß ich all diesen die freie Rückkehr gewährt habe in jedes Land und (selbst) in mein Rom, damit ihnen weder ein Grund für Furcht noch bei denen mit schlechtem Charakter ein Anlaß für Bedrückung verbleibe.<sup>7</sup>

Der Anfang dieses Textes ging allerdings verloren, wobei es über dessen Umfang aus den oben ausgeführten Gründen durchaus unterschiedliche Auffassungen gab. Der schon erwähnte geringe Buchstabenbestand am Ende der ersten Kolumne ist zudem als besondere Schwierigkeit anzusehen, was freilich Heichelheim nicht davon abhielt, aus den höchstens sechs Buchstaben, die an insgesamt neun Zeilenenden von col. I, 17 an noch erhalten sind, einen vollständigen Text zu rekonstruieren und sie gleich zwei verschiedenen Verlautbarungen zuzuweisen. So ließ er die mutmaßliche Novelle erst in der vorletzten Zeile beginnen, während er den stark zerstörten Mittelteil dem darin nochmals zitierten früheren Edikt reservierte (ἐκ τῶν ῥη[μά]των το[ῦ] προτέρου διατάγματος, ἐν ᾧ οὕτως ἀπεκριν[ά]μην· «ὑποστρεφέτωσαν πάντες εἰς τὰς πατρίδας τὰς ἰδίας», col. II, 8 f.)<sup>52</sup>. Zu Hilfe kam ihm dabei einerseits das Zitat als solches, andererseits ein längerer Bericht des Cassius Dio über ein großzügiges Amnestiedekret, das Caracalla unmittelbar nach der Ermordung Getas im Senat verkündet hatte. Nach Heichelheim habe sich Cassius Dio dabei stark am Wortlaut der Verlautbarung orientiert, so daß sich sein Text mit nur geringen Änderungen ohne weiteres in col. I, 18-27 einpassen lasse<sup>53</sup>.

Schon mit Blick auf die vorhandenen Buchstabenreste am Ende der ersten Kolumne ist dies indessen für ausgesprochen gewagt zu halten, so im übrigen auch aus Gründen des Layouts. Denn in diesem Fall würde nicht nur die Propositionsformel fehlen, die Heichelheim wie bei dem seiner Auffassung nach dritten Edikt ebenso bei dem ersten annahm<sup>54</sup>; auch müßte das seiner Meinung nach mit ἄλλης angeschlossene zweite dann mitten in der Zeile beginnen, was angesichts der sonst beachteten Layoutfragen freilich wenig plausibel erscheint.

<sup>52</sup> Vgl. nur Heichelheim, *The Text* cit., bes. 11. 18 f. und bereits oben Anm. 26 ff. mit Text.

<sup>53</sup> Die Rekonstruktion des mit ἄλλης angeschlossenen Textes von col. I, 18-27 bei Heichelheim, *The Text* cit. 11, mit Übersetzung 12 f. sowie Erörterung 19, hier mit Hinweis auf Cass. Dio 78.3.3.

<sup>54</sup> Vgl. nur Heichelheim, *The Text* cit. 11 mit col. I, 17 f. bzw. col. II, 12-15.

Dies hätte im Grunde auch Heichelheim selbst schon mißtrauisch stimmen müssen, zumal er den entsprechenden Anschluß bei der nur in Auszügen vorliegenden letzten Verlautbarung entgegen der heutigen Wiedergabe, die darin lediglich eine Ausrückung sieht, mit Meyer sogar noch als eigene Zeile bot<sup>55</sup>.

Die untere Hälfte der ersten Kolumne wird man demnach bis zur Auffindung neuer Zeugnisse für verloren geben müssen, womit wir uns endlich den Anfangszeilen und damit dem berühmtesten Teil des Papyrus zuwenden können. Schon immer hatte man dabei als auffällig notiert, daß die in der ersten Zeile gegebene Titulatur durchaus lückenhaft ist und nicht der üblichen Namenfolge entspricht. Eine Diskussion hatte sich namentlich um das weitgehend zerstörte Wort vor dem abschließenden λέγει ergeben, von dem außer dem Sigma am Ende lediglich Teile des ersten Buchstabens erhalten sind. Hatte man dies zunächst ebenfalls als Sigma gedeutet und Σ[εβαστός] lesen wollen, hatte Wolff aus paläographischen Gründen für ein Epsilon und also die Ergänzung Ε[ὐσεβής], allenfalls noch Ε[ὐτυχή]ς plädiert, womit er sich inzwischen allgemein durchzusetzen vermochte<sup>56</sup>. Demnach muß der Augustustitel ausgefallen sein<sup>57</sup>, was bei der Entscheidung für eine Langformel wie in diesem Fall zwar schwer erklärlich erscheint, mitunter aber auch bei anderen Kaisern begegnet<sup>58</sup>.

Grundsätzlich war es dem Abschreiber jedoch auch hier um Vollständigkeit getan, wie nicht nur die Voranstellung der Kaisertitulatur mitsamt dem formelhaften λέγει am Ende (col. I, 1), sondern auch die ausführliche, allem Anschein nach in voller Länge wiedergegebene Einleitung zeigt. Von einer wie auch immer gearteten persönlichen Betroffenheit, wie sie sich bei dem letzten Text auf dem Blatt in der Auswahl bestimmter Sätze andeuten mochte, kann hier jedenfalls nicht die Rede sein.

In seinen Einleitungsworten stellt Caracalla die im folgenden verkündeten

<sup>55</sup> Vgl. ebda. den Anschluß des mutmaßlichen zweiten Edikts mitsamt Einleitungssatz – Kaisertitulatur plus λέγει – in col. I, 18 f., des dritten – hier zu Zeilenbeginn – in col. I, 28 f., während er das bloße Ἄλ[λη:] (sic) noch als col. II, 16 zählt; vgl. dazu auch oben Anm. 25.

<sup>56</sup> Vgl. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 127 ff., bes. 128; von Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri* cit. 223 im Komm. zu P. Giss. Lit. 6.1, 1 zusätzlich gestützt durch den Hinweis auf die Lückenbreite.

<sup>57</sup> Der ‘Rettenversuch’ von Oliver, *Greek Constitutions* cit. Nr. 260 – vgl. auch bereits Id., *The Piety of Commodus and Caracalla and the Εἰς βασιλέα*, in *GRBS* 19, 1978, 375-388, bes. 382 f. –, das als notwendig erachtete Σεβαστός hilfsweise anstelle von Σεουήρος in der Lücke zwischen Ἀὐρήλι[ος] und ] Ἀὐτοῦν[ος] zu ergänzen, steht der üblichen Namenfolge entgegen und stellt sich insoweit als weitaus problematischer dar.

<sup>58</sup> Vgl. etwa eine Reihe von Beispielen «(sans Σεβαστός)» bei Hadrian in der Formel Ἀὐτοκράτωρ Καῖσαρ Τραιανὸς Ἀδριανὸς Σεβαστός mit P. Bureth, *Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d’Égypte (30 a.C. - 284 p.C.)* (Pap. Brux. 2), Bruxelles 1964, 61 ff.

Maßnahmen nun in einen größeren Zusammenhang und gibt die ihn dabei leitenden, übergeordneten Motive dafür bekannt. Die Grundzüge dessen sind trotz aller Verluste doch so weit zu erfassen, daß er den Göttern Dank für die Bewahrung vor großer Bedrohung ausspricht, wodurch er sich seinerseits zu einem ähnlich wohlwollenden Handeln gegenüber den wiederum ihm anvertrauten Menschen veranlaßt sieht. Mit dem großen Entgegenkommen, das Caracalla im folgenden der Bevölkerung erweist, möchte er insofern das von ihm erfahrene Entgegenkommen der Götter entgolten wissen, auf daß der dafür von den beglückten Menschen erwiesene Dank die Bande zwischen ihnen allen noch weiter stärke (col. I, 2-7):

[ - - - Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Μάρκος Αὐρήλι[ος Σεουήρος] Ἀντωνῖνο[ς] Εἰ[ὐσεβή]ς λέγει·  
 [ - - - ]η μᾶλλον ἀγ[ . . . . . τὰς αἰτίας καὶ τοῦς ]λ[ογι]σμοῦ[ς] | [ - - - ]θεοῖς  
 [τοῖς ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτη[ς] | [ - - - ]ης με συ[ν]ε[λ]ήρησαν.  
 Τοιγ[α]ροῦν νομίζω [ο]ὔτω με || [ - - - ]ως δύ[ν]ασθαι τῆ μεγαλειότητι αὐτῶν τὸ  
 ἱκανὸν ποι[εῖν - - - ὅσ]άκις ἐὰν ὑ[π]εῖσελθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους |  
 [ - - - ]γ θεῶν συνει[σ]ενέγ[κοι]μι.

‘Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Antoninus Pius spricht:

... lieber ... die Gründe und Überlegungen ... möchte ich den unsterblichen Göttern danken, daß sie aus einer solchen ... mich bewahrten. Daher also glaube ich, daß ich so ... das ihrer Größe Geziemende erweisen kann ..., sooft sie zu meinen Menschen hinzutreten, und möchte ... der Götter gemeinsam hineinzuführen.’

Sicherheit hinsichtlich des Umfangs der am linken Rand eingetretenen Verluste meinte man lange Zeit aus der gut rekonstruierbaren Kaisertitulatur gewinnen zu können, wonach zu Beginn ± 18 Buchstaben fehlten. Dem folgten auch die meisten Rekonstruktionen, wofür nur auf die zuletzt gegebene Übersicht von Alex Imrie verwiesen sei<sup>59</sup>. Die dadurch errechenbare Zeilenlänge von etwa 24 cm würde zudem bestens zu den entsprechenden Maßen der zweiten Kolumne passen, worin man nur eine zusätzliche Bestätigung sah<sup>60</sup>.

Dem allgemeinen Konsens in wenigstens dieser Sache trat allerdings vor gerade einmal zehn Jahren Joseph Mélèze Modrzejewski entgegen, als er ein letztes Mal seine jahrzehntelangen Bemühungen um diesen Papyrus darlegte

<sup>59</sup> Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 139 f.

<sup>60</sup> So explizit etwa Bickermann, *Das Edikt* cit. 25 f. «Und wenn wir annehmen, wie es am nächsten liegt, daß die K. I ebenso breit wie die K. II gewesen wäre, dann fehlt links 8½ cm, was wieder auf ca. 21 Buchstaben führt» (Hervorhebung A.J.); vgl. allem. auch die eingehende Diskussion des Problems bei Wolff, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 120 ff., zum letzteren Argument – «B» – bes. 126 f., wonach zwar «alle bisherigen Ergänzungen im Wortlaut und damit zumeist auch in ihrem Sachgehalt sehr fragwürdig erscheinen» (127), auf die Präsentation eines eigenen Gegenvorschlags aber dennoch verzichtet wird.

und dabei die Frage der Verluste bzw. Ergänzungen am linken Rand nochmals gänzlich neu aufwarf. Denn auch wenn eine gleichbleibende Kolumnenbreite bei literarischen Papyri die Regel sei, gelte dies jedoch nicht für dokumentarische Papyri, so daß die bisherigen Berechnungen nochmals zu überdenken seien<sup>61</sup>. Ebenso wenig biete die Länge der Titulatur ein Argument, ließe sich davor doch ohne weiteres noch eine präzisierende Einleitung wie etwa ἀντίγρα(φον) διατά(γματος) ergänzen, wofür es schließlich zahlreiche Parallelen gebe<sup>62</sup>.

Hatte Modrzejewski noch mit einer abgekürzten Fassung einer solchen Einleitung gerechnet, ging Peter van Minnen zuletzt auch diesbezüglich noch weiter und hielt auf der linken Seite sogar ± 40 Buchstaben für verloren, woraus einige neue Überlegungen hinsichtlich der sog. Schenkungsklausel resultierten<sup>63</sup>. Danach wären zu Beginn von col. I, 8 die Bevölkerungsteile näher ausgeführt, die nunmehr in den Genuß des römischen Bürgerrechts kamen<sup>64</sup>, während in der sog. Salvationsklausel in col. I, 9 ein expliziter Bezug auf die nominell selbständigen politischen Gemeinwesen zu ergänzen sei, in deren Rechte die hiermit vollzogene Neuregelung der Statusfragen nicht einzugreifen beabsichtige; so in Anlehnung an die Tabula Banasitana<sup>65</sup>, wobei etwa an «μένοντος [τοῦ δικαίου τῶν πόλεων (or πόλεων ἐλευθέρων or πολιτειῶν) καὶ ἔθνων καὶ δήμων καὶ followed by a

<sup>61</sup> Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 481, der dafür auf «plusieurs textes normatifs copiés sur papyrus où la largeur des colonnes varie, parfois du simple au double, d'une colonne à l'autre» verwies und als Beispiel SB VI 9016 (nach 3.4.160) anführt – «sa première colonne a 24,5 cm de largeur, la seconde seulement 9,7 cm» (Anm. 26).

<sup>62</sup> Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 482: «Une autre conjecture, plus tentante, serait l'indication de la nature du document qui suit, une sorte d'intitulé en abrégé: ἀντίγρα(φον) διατά(γματος), 'copie de l'édit' (12 lettres). Les parallèles sont nombreux»; vgl. etwa auch den wiederholten Hinweis auf ein ἀντίγρα(φον) in dem in der vorigen Anm. erwähnten SB VI 9016 col. I, 1. 9; col. II, 1. 6 (nach 3.4.160).

<sup>63</sup> van Minnen, *Three Edicts* cit., bes. 209 ff., zu letzterem 217 ff.

<sup>64</sup> Vgl. nur van Minnen, *Three Edicts* cit. 217: «I suggest ξένοις, perhaps followed by Ἑλλησι τε καὶ βαρβάρους, then τοῖς κατά.»

<sup>65</sup> Auf die seit der Ed. pr. von IAM II 94, 1-13 (161-169), bes. Z. 11 ff. *non cunctamur ... civitatem Romanam salvo iure gentis dare* durch W. Seston, M. Euzennat, *Un dossier de la chancellerie romaine: la Tabula Banasitana. Étude de diplomatique*, in CRAI 115, 1971, 468-490 = in W. Seston, *Scripta varia. Mélanges d'histoire romaine, de droit, d'épigraphie et d'histoire du christianisme* (PEFR 43), Rome 1980, 85-107 mit gutem Grund allgemein akzeptierte Parallelisierung sei lediglich hingewiesen, wonach nunmehr auch in col. I, 9 zweifelsfrei μένοντος [τοῦ δικαίου] zu ergänzen ist; hierzu zuletzt Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 153 ff. und bes. 162 ff. Zum Charakter des auf diese Weise eingeleiteten Gen. abs. als «echte(r) Salvationsklausel» (54) eingehend Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 54 ff., vgl. auch bereits 55 den Hinweis auf die insoweit feststehende Wendung sowie bes. 59 ff. die – vergebliche – nochmalige kritische Überprüfung möglicher Alternativen; so allerdings auch wieder zur Diskussion gestellt von Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 704 mit Anm. 30.

fourth, even lower category ending in ]άτων», vielleicht auch μένοντος [κυρίου τοῦ δικαίου πάντων τῶν ἐθνῶν καὶ πολιτευμ]άτων zu denken sei<sup>66</sup>.

Weiterhin umstritten ist dagegen die Frage, was es mit der folgenden Ausnahmebestimmung χωρ[ίς] τῶν [. . .] δεικτικῶν auf sich hat. Der herrschenden Meinung zufolge galt sie den sog. *dediticii* und damit Bevölkerungsgruppen minderen Rechts, die daher von der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung ausgeschlossen blieben<sup>67</sup>. Wie Christoph Sasse eingehend dargelegt hat, habe die genannte Salvationsklausel allerdings «ausnahmslos den Schluß einer Gedankenkette» markiert<sup>68</sup>, womit auch die folgende Ausnahmebestimmung allein hierauf zu beziehen sei<sup>69</sup>. Daher hatten sich zuletzt vermehrt Stimmen für die erstmals von J.H. Oliver favorisierte Lesung [ἀδ]δεικτικῶν erhoben, womit über die Salvationsklausel hinaus die Geltung zuvor erworbener Zusatzrechte bekräftigt worden sei: «Ich verleihe allen [...] im <Römischen> Reich das Bürgerrecht der Römer; dabei bleiben Rechtsansprüche der <Heimat->Gemeinden <gegenüber den Neubürgern> bestehen – abgesehen von zusätzlichen Bestimmungen / Privilegien»<sup>70</sup>.

<sup>66</sup> van Minnen, *Three Edicts* cit. 218, bes. auch Anm. 61 mit dem Vorbehalt, daß «[t]he traditional supplement πολιτευμ]άτων poses difficulties, because it is not a Roman category»; dazu zuletzt allgem. P. Sängler, *Die ptolemäische Organisationsform politeuma. Ein Herrschaftsinstrument zugunsten jüdischer und anderer hellenischer Gemeinschaften* (TSAJ 178), Tübingen 2019, wo sich zu dieser Frage angesichts der Zeitstellung freilich nichts mehr findet. Zu den früheren Ergänzungen Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri* cit. 228 im Komm. zu P. Giss. Lit. 6.1, 8; vgl. auch Id., *Constitutio Antoniniana* cit. 48 f. Zu den inhaltlichen Fragen etwa auch Weber, *Eine Reminiszenz* cit. 158 Anm. 17; Alonso, *The Constitutio Antoniniana* cit. 50 ff.

<sup>67</sup> So mit der Lesung χωρ[ίς] τῶν [δε]δεικτικῶν (nach D. Weissert, *Bemerkungen zum Wortlaut des P. Giss. 40 I (Constitutio Antoniniana)* Z. 1-9, in *Hermes* 91, 1963, 239-250, bes. 249 f. korrekter allerdings [δη]δεικτικῶν) in col. I, 9, wozu nur erneut auf van Minnen, *Three Edicts* cit. 218 ff. verwiesen sei. Zu der bis heute lebhaft diskutierten Kategorie als solcher auch unten Anm. 92 mit Text; vgl. zudem Anm. 71. 76.

<sup>68</sup> Vgl. nur Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 37 ff. Kap. IV «Interpretation des Tenors des Edikts», zur «Konstruktion des Verleihungssatzes» (47) bes. 47 ff.; das Zitat 52 in der Schlußfolgerung, ähnlich auch bereits 49.

<sup>69</sup> Zur Deutung der Ausnahmebestimmung Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit., bes. 42 f., zu ihrem Verhältnis zur μένοντος-Klausel 43 ff. sowie zusammenfassend 66 «Trifft das (sc. die Verwendung des Part. Präs. von μένω in der Bedeutung 'bestehen', 'gewahrt bleiben') zu, so hängt die Ausnahmebestimmung χωρ[ίς] τῶν δεδεικτικῶν notwendigerweise von dem Gen. abs. ab». Noch dezidiert gegen den mehrheitlichen Bezug der Ausnahmebestimmung auf das einleitende διδοῦμι zuvor schon J. Stroux, *Die Constitutio Antoniniana*, in *Philologus* 88, 1933, 272-295, demzufolge «solche Wortstellung eine sprachliche Unmöglichkeit» sei (291); zuletzt bes. Marotta, *La cittadinanza* cit. 110 ff., bes. 119; bes. mit Berufung auf Segré auch Id., *Egizi e cittadinanza Romana*, in *CGDV* 1, 2014, 1-23, bes. 19, sowie Id., *Doppia cittadinanza* cit. 465 ff.

<sup>70</sup> So Kuhlmann, *Constitutio Antoniniana* cit. 50, unter Bekräftigung seiner bereits in Id., *Die Giessener literarischen Papyri* cit. 236 f. im Komm. zu P. Giss. Lit. 6.1, 9 begründeten Lesung,

Der Kontext läßt an dieser Stelle freilich eher Regelungen allgemeiner Bedeutung erwarten, wie es auch der traditionellen Ergänzung entspricht. Dies träfe sowohl auf die in der *μévovτος*-Klausel fixierte Benennung der Bedingungen zu, unter denen die Vergabe des römischen Bürgerrechts erfolgte, wie auch auf den der bisherigen Lesart nach in einem zweiten Schritt hinzugefügten Ausschluß bestimmter Gruppen wie eben der *dediticii*; beides fiel in diesem Sinne unter Regelungen grundsätzlicher Art<sup>71</sup>. Das Postulat, daß eine

vgl. auch die eingehende Diskussion der Alternativen ebda. 234 ff. Von Heichelheim, *The Text* cit. 16 Anm. 2 zwar diskutiert, aber noch abgelehnt; so zuletzt allerdings wiederholt auch Marotta, *La cittadinanza* cit. 113 f., wenngleich noch mit Vorbehalt; Id., *Egizi* cit. 20 sowie Id., *Doppia cittadinanza* cit. 487 ff., bes. Anm. 58; vgl. auch das Referat bei Purpura, *Il P. Giss. 40, I* cit. 82 ff.; Strobel, *Herrscherwechsel* cit. 295, allerdings ohne weitere Begründung; Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 149.

<sup>71</sup> So explizit schon Meyer, Einl. zu *P. Giss. I* 40, S. II 30; ähnlich aus übergeordneten Erwägungen trotz sprachlicher Bedenken auch A.N. Sherwin-White, *The Tabula of Banasa and the Constitutio Antoniniana*, in *JRS* 63, 1973, 86-98, bes. 97: «The *μévovτος* formula might be an addition pressed upon Caracalla by the more cautious members of his *consilium*, like the final addition in the *commentarius* of Marcus Aurelius. Hence, perhaps, the verbal order»; in neuerer Zeit etwa auch Weber, *Eine Reminiszenz* cit. 158 f. Anm. 18; bes. Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 486 ff., der diese Lesung zur «lecture la moins invraisemblable» und die entsprechende Interpretation als «la moins acrobatique et la plus proche du contexte historique» (486) erklärt, vor allem aber die Logik nicht zu opfern empfiehlt, da alles andere zu «de brutaux contresens» führe (487); anders dagegen Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 701 f., freilich unter Eingeständnis der Aporie. Indessen steht noch zu fragen, wie weit das syntaktische Argument bei einem Produkt der lateinischen Kunstprosa verfangen kann, dem auch die hiesige Vorlage angehört. Zum einen ist das Phänomen derart weiter Sperrungen von dort wohlvertraut, zum anderen sei nur an die sprunghaften Gedankengänge des auszugsweise wiedergegebenen letzten Erlasses auf dem Papyrus erinnert. Bei einer persönlichen Beteiligung Caracallas an der Ausformulierung der Gesetzestexte wird man überdies kaum letzte Konsequenz einer sprachlichen und gedanklichen Durchformung zu erwarten haben; so schon Williams, *Caracalla* cit. *passim*, obwohl er dem Kaiser «a strikingly elaborate and personal style» (71) bescheinigt, vgl. etwa 70 Anm. 14 «the evidence of the other texts makes it clear that one should not expect too much clarity of thought or clarity in drafting in Caracalla's pronouncements. Much of the debate on the papyrus text has been based on the unwarranted assumption that any imperial edict must have been thoroughly thought out and drawn up with care». Insoweit sicher zu apodiktisch Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 66 «Soll die Ausnahme zum Hauptsatz gehören, so darf der Gen. abs. keinen Regelsatz bilden, sondern muß als rhetorischer, berichtender o.ä. Einschub in den normativen Teil des Erlasses gedacht werden. Das aber kann aus Stilgründen nicht angenommen werden». Mit seiner Prämisse dürfte Sasse freilich zugleich, wiewohl eher unbewußt, den Weg aus dem Dilemma gewiesen haben. Denn die Salvationsklausel der Tabula Banasitana bietet nur eine Bestätigung der bereits aus den Papyri gewonnenen Erkenntnis, daß die römischen Neubürger weiterhin zu den bisherigen Leistungen gegenüber der Heimatgemeinde verpflichtet blieben und dies insoweit eine Selbstverständlichkeit war, womit sich die Klausel ohne weiteres als zwar gewichtiger, aber letztlich im Sinne Sasses bloß rhetorischer Einschub werten ließe. Sicher nicht das Richtige trifft hingegen die von Łukaszewicz, *Zum P. Giss.* cit. nach eingehender Diskussion gefolgerte

solche Ausnahme dann auch in unseren sonstigen Quellen erwähnt sein müßte<sup>72</sup>, kann dabei kaum verfangen<sup>73</sup>. Überraschen würde vielmehr eine explizite Rücksichtnahme auf Spezifika, die in Form etwaiger *additicia* nur wenigen einzelnen zugute kämen<sup>74</sup>. Zudem sollte ein lateinischer *terminus technicus*, den man als solchen lediglich transliterierte, nachweislich in Gebrauch gewesen sein, wovon wir bei den *additicia* jedoch nichts wissen<sup>75</sup>.

All dies spricht für die traditionelle Lösung, was die Ergänzung, aber auch, was die Deutung betrifft. Danach lautete der Regelsatz: Römisches Bürgerrecht für alle, nur nicht die *dediticii*. Selbstverständlichkeiten wurden entweder ganz weggelassen – daß diese Regel nur für Freie, nicht aber für Sklaven galt – oder aber eingeschoben, wie eben die Salvationsklausel. Denn die Beibehaltung der politischen Binnenstruktur stand nie ernsthaft zur Disposition, so daß es eines expliziten Hinweises nicht bedurfte. Gleichwohl wurde sicherheitshalber, vielleicht auch erst zu späterem Zeitpunkt doch noch eine solche Salvationsklausel eingebaut, um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, die die allgemeine Euphorie womöglich noch trüben könnten. In dieselbe Richtung weist Sasses Betonung der Gedankenkette als solcher; denn nur bei den Neubürgern machte

«Abschaffung der Kategorie der Deditizier» (101), vgl. schon Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 487; allem. auch C. Moatti, *The Notion of res publica in the Age of Caracalla, Reading the Citizenship Papyrus (P.Giss. 40)*, in C. Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire* cit., 63-98, bes. 65 mit Anm. 10. 89 mit Anm. 138. Zu dem kaum minder umstrittenen Problem, was hierunter überhaupt zu verstehen sei, unten Anm. 92.

<sup>72</sup> Hierzu zuletzt wieder Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 146 f.

<sup>73</sup> So jedenfalls nach der Natur unserer Quellen, vgl. nur C. Ando, *Sovereignty, Territoriality and Universalism in the Aftermath of Caracalla*, in C. Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire* cit., 7-27, bes. 21 f. beispielhaft am Vergleich mit Ulpian, *ad ed.* 22 (= D. 1.5.17) und Augustinus, *de civ.* 5.17 konkretisiert.

<sup>74</sup> Dies mochte sich bei einer Viritanverleihung wie im Fall der Tabula Banasitana noch anders darstellen, ist bei einer reichsweiten Regelung wie hier jedoch kaum zu erwarten. Insofern zu kurz geschlossen von J.H. Oliver, *Text of the Tabula Banasitana, A.D. 177*, in *AJPh* 93, 1972, 336-340, demzufolge «The Tabula Banasitana now shows that this restoration of Meyer's (sc. [δε]ξειτικίων) was particularly wrong. The *dediticii* are not mentioned. The Latin word is *additicia*, which meant additional advantages in respect to taxation» (339 f.).

<sup>75</sup> So schon Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 6 Anm. 15; van Minnen, *Three Edicts* cit. 219, bes. Anm. 65; anerkannt auch von Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 71, der gleichwohl – wohl-gemerkt ohne überzeugende Argumente – dieser Ergänzung den Vorzug gibt, vgl. 48. 66 ff. 146 ff.; so freilich mit weitreichenden Folgen für die Interpretation, vgl. bes. 135 «If the traditionally problematic reference to the *dediticii* being disbarred from the grant of *civitas* is rejected and replaced with an allusion to additional privileges (*additicia*) being forbidden alongside the rights of citizenship, it can be shown that Caracalla was eager to expand his available tax base»; die Seltenheit und insoweit nicht technische Verwendung des Begriffs etwa auch zugestanden von Marotta, *La cittadinanza* cit. 114; Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 43.

eine derartige Salvationsklausel Sinn, nicht aber bei Gruppen, die nicht darin eingeschlossen waren und damit ohnehin in ihrem jetzigen Rechtsstatus verblieben<sup>76</sup>.

Von den folgenden Ausführungen in der ersten Kolumne scheint dagegen kein zusammenhängender Text mehr zu rekonstruieren; erkennbar ist nurmehr so viel, daß von einem Sieg (τῆ νίκη; col. I, 10) und der Größe Roms (τὴν μεγαλειότητα [το]ῦ Ῥωμαίου; col. I, 11) die Rede war, was wieder an die Eingangsworte mit dem Dank an die Götter anschließen mochte.

Ich darf es einstweilen hierbei belassen, zumal die reiche Diskussion um diese Bedingungen als bekannt vorauszusetzen ist, so daß wir uns nunmehr mit der These von Peter van Minnen befassen können. Danach stellte die Constitutio Antoniniana eher eine Art Auftakt, der sog. Amnestieerlaß mitsamt der Propositionsformel dagegen das gut erhaltene Ende ein und desselben Ediktes dar, welches uns damit grundsätzlich in voller Länge, allerdings mit verlorenem Mittelteil vorläge; die ungewöhnlich ausführliche Propositionsformel, deren auffällige Besonderheiten ein übergeordnetes Interesse an möglichst umgehender Verbreitung der darin verkündeten Zugeständnisse verraten, gäbe außerdem das seit jeher lebhaft diskutierte Datum der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung preis, die folglich am 11. Juli 212 in Rom ergangen wäre.

Dies würde zweifellos zur Lösung gleich einer Reihe von Problemen beitragen, wie auch Besson zugestand<sup>77</sup>. Dennoch beharrte er darauf, daß angesichts der großen Lücken in col. I schwerlich über ein *argumentum e silentio* hinauszugelangen sei; bis zum Auftreten neuer Evidenz sei daher besser an der bisherigen Auffassung (mindestens) dreier getrennter Verlautbarungen auf dem Papyrus Gissensis festzuhalten<sup>78</sup>. Nun wird man sich nicht gern mit einem derartigen *non*

<sup>76</sup> Ebenso wenig macht freilich die traditionelle Ergänzung Sinn, wenn man auf der Abhängigkeit der χωρίς-Bestimmung von der Salvationsklausel beharrt; vgl. nur Marotta, *La cittadinanza* cit. 112 f. Anm. 200 «Inoltre, in questa prospettiva, la clausola introdotta da *ménontos*, nella sua parte conclusiva, ossia quella corrispondente alle parole *chōris tōn [de]deitikiōn*, potrebbe apparire quantomeno ridondante se non inutile: difatti *politeūmata* di *dedicii* non erano in alcun modo conosciuti», was ihn trotz erheblicher Bedenken für eine Ergänzung *[ad]deitikiōn* eintreten ließ, vgl. oben Anm. 69.

<sup>77</sup> Vgl. nur Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 44: «Comme ce deuxième édit est bien daté, cela aurait résolu de nombreux problèmes».

<sup>78</sup> So Besson, *Constitutio Antoniniana* cit., bes. 44 in direktem Anschluß an den eben zitierten Satz: «Néanmoins son argumentation qui repose sur la mise en page du papyrus et l'impossibilité de prouver certaines conjectures pour lignes 17-26 ne suffit pas à convaincre. Selon lui (sc. van Minnen), ces lignes n'auraient pas pu contenir d'informations sur la publication à l'image de la souscription de la col. 2, l. 12-15, prouvant la continuité entre les deux colonnes. Il s'agit cependant d'un argument *ex silentio* et on ne peut pas non plus exclure que des informations aient été abrégées ou omises par le copiste. En l'attente de nouvelles preuves, il paraît plus assuré de partir du principe que le *P. Giss. I 40* nous livre les textes d'au moins trois décisions distinctes».

*liquet* zufriedengeben, zumal van Minnens Lösung nicht vorneweg schlechter als die traditionelle ist; mögliche Gegenargumente liegen jedenfalls weitaus weniger auf der Hand als bei Heichelheim, dessen Thesen schon am Layout scheitern sollten, oder gar Wolff, der mit der postulierten Neuschöpfung *μεγαλεία* und der Verweigerung einer durchgehenden Übersetzung geradezu in die editorische Trickkiste griff.

Am ehesten ließe sich dagegen einwenden, daß es bislang keine weiteren Zeugen für die so prominent an die Spitze gestellte Bürgerrechtsverleihung gibt, während die abschließenden Amnestiebestimmungen sowohl auf einem weiteren Papyrus nachweisbar sind als auch in die Kodifikationen Eingang fanden<sup>79</sup>. Doch hielt van Minnen auch darauf eine Antwort bereit: «Since the grant of citizenship in the CA surely only applied at the time it was issued, it is not at all surprising that we do not have later copies of it»<sup>80</sup>. Zudem werden kaiserliche Verlautbarungen in den Papyri mitunter durch Zitate, zumeist jedoch durch private Abschriften überliefert; bei allgemeinen Regelungen ist das Bedürfnis, darüber zu verfügen, schon deswegen sehr reduziert, weil sie eben überall in Geltung und damit ohne weiteres verfügbar waren. Dies schließt auch, wenn nicht gar vorzüglich, Regelungen überdurchschnittlicher Tragweite ein, wie allein die für das Nilland so eminent wichtige Verleihung der Ratsverfassung an die Gauhauptstädte lehrt – auch sie ist lediglich aus sekundären Quellen zu erschließen, ihr genaues Datum bis heute nicht bekannt<sup>81</sup>.

Insofern könnte sich in diesem Fall entgegen Besson sogar eine Beweislastumkehr empfehlen. Sucht man in diesem Sinne nach weiteren Argumenten für eine Zusammengehörigkeit der stets separat betrachteten Texte, ließe sich etwa das zu dieser Zeit eher seltene Format der kaiserlichen Willenserklärung, nämlich des Ediktes als solchen, anführen<sup>82</sup>. Auch hatten schon Wynne Williams und Jean-Pierre Coriat auf die sehr persönliche Handschrift Caracallas hingewiesen, die in beiden Verlautbarungen gleichermaßen zum Ausdruck kam und sich keineswegs nur auf stilistische Fragen beschränkte; dazu zählt etwa das für Caracalla so typische, hier in beiden präsen-

<sup>79</sup> Vgl. nur oben Anm. 50 mit Text.

<sup>80</sup> van Minnen, *Three Edicts* cit. 213.

<sup>81</sup> Hierzu zuletzt A. Jördens, *Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka*, in *Chiron* 49, 2019, 299-342, bes. 320 f.

<sup>82</sup> Vgl. nur J.-P. Coriat, *Le prince législateur: la technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat*, Rome 1997, 466 ff., der 475 zusammenfassend eine auffällige Zunahme dieses nurmehr wenig gebräuchlichen Formats unter Caracalla konstatiert; vgl. ähnlich auch 505 am Ende der Behandlung des Gießener Papyrus: «Enfin, ces trois mesures témoignent du goût de Caracalla pour les décisions à caractère général, en particulier pour les édits», was durch die von van Minnen rekonstruierte Zusammengehörigkeit indes zu relativieren wäre.

Dreigespann «la grandeur, l'universalité, la générosité»<sup>83</sup>. Vor allem aber ist eine «logique substantielle» zu konstatieren, die schon Coriat veranlaßte, darin ein «ensemble cohérent» zu erblicken, wiewohl er die Texte in beiden Kolumnen zwar in enger zeitlicher Folge, aber im Einklang mit der bisherigen Forschung noch unabhängig voneinander entstanden sah<sup>84</sup>.

Tatsächlich gehen die Gemeinsamkeiten beider Texte über einzelne Motive hinaus; so finden sich in beiden neben der demonstrativen Großherzigkeit und überströmenden Güte, die immer wieder ausdrücklich 'alle' in die gewährte χάρις einschloß<sup>85</sup>, nicht minder auch dem direkt entgegengesetzte Signale. Explizit und damit am deutlichsten trifft dies am Ende des Schenkungssatzes die *dediticii*, da die angeblich allgemein geltende Regelung zumindest hier umgehend wieder zurückgenommen wird. Implizit galt dies jedoch auch bei den Amnestiebestimmungen; denn die Indignation, mit der Caracalla den allzu geringen Widerhall auf seine erste Verlautbarung dieses Inhalts vermerkt, ließ im Grunde auch für die Zukunft nichts Gutes erwarten. Insofern vielleicht bezeichnend, daß nur ein bestimmter Passus daraus in die Kodifikationen Eingang fand.

All dies verleiht van Minnens Deutung gewisse Plausibilität, was in jedem Fall einen Paradigmenwechsel darstellen würde. Denn danach wäre die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle freien Einwohner des römischen Reichs nur Teil eines sehr viel umfassenderen Programms gewesen, mit dem Caracalla eine Art Neuanfang begann. Zwar hatte er die vorherigen, wohlgemerkt von ihm selbst verursachten Entwicklungen schon in einem vorangehenden Edikt zu korrigieren gesucht, da er sie inzwischen in vielerlei Hinsicht als fehlerhaft oder zumindest fehlgelaufen betrachtete; doch hatte er die Unzulänglichkeit des früheren, vielleicht auch nur halbherzigen Vorgehens inzwischen erkannt, weswegen er sich nun entschloß, mit Hilfe der Götter einen tiefer greifenden Wandel in die Wege zu lei-

<sup>83</sup> Vgl. nur Williams, *Caracalla* cit. 74 ff.; Coriat, *Le prince* cit. 555 ff. zur «idiosynchrasié de Caracalla» (so die Überschrift 555, ebda. auch das Zitat als deren Charakteristikum).

<sup>84</sup> So Coriat, *Le prince* cit. 499 ff. und zusammenfassend 505: «En outre, à cette logique chronologique s'ajoute une logique substantielle. Les deux édits forment un ensemble cohérent».

<sup>85</sup> Vgl. nur Coriat, *Le prince* cit. 556 f. Zur Allgemeingültigkeit der CA bereits Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 66 «Die Worte (Z. 7) ἅπασιν und οἰκουμένην (Z. 8) bezeugen unwiderleglich die grundsätzlich umfassende Natur der Bürgerrechtsverleihung», was dem Text zufolge ebenso für den Amnestieerlaß gilt; gegen gelegentlich erwogene Einschränkungen oder Bezüge auf bestimmte Gruppierungen wie bei Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 716 («Editto di Caracalla dell'11 luglio del 212 sulle cariche municipali e novella interpretativa dell'editto di amnistia») bereits van Minnen, *Three Edicts* cit. 212 Anm. 30. Die Darstellung von Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 704 «In tal modo, nel 212 d.C., come dichiara lo stesso papiro, nessuno sarebbe stato escluso dalla concessione della cittadinanza, ad eccezione dei *dediticii* di diritto privato, aboliti da Giustiniano, e delle masse contadine tributarie, non inserite negli ordinamenti cittadini» ist hinsichtlich der letzteren insoweit kaum zu rechtfertigen.

ten und auf diese Weise zur allgemeinen Heilung beizutragen<sup>86</sup>. So zumindest die Darstellung des Textes, wieviel davon auch glaubhaft sein mag. Welche konkreten Überlegungen dem radikalen Schritt der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung auch zugrundelagen, gliederten sie sich demnach aber in ein größer angelegtes Maßnahmenpaket ein, mit dem dem offenbar als gestört angesehenen Rechtsfrieden im Reich wieder zur Geltung verholfen werden sollte – gleichsam eine frühe Vision der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit von des Kaisers Gnaden.

Das Bemühen um Ausgleich und Versöhnung ist jedenfalls nicht zu verkennen, wie fragil dieser Wunsch auch war, da er bei jemandem wie Caracalla schon morgen wieder in sein Gegenteil umschlagen konnte. Aktuelles Bedürfnis war jedoch die Versöhnung mit ‘allen’, die Wiederherstellung eines glücklichen *status quo ante* in ‘meinem Rom’ und Versöhnung insbesondere mit den Göttern, zu denen der Kaiser auch sich selbst in einem Nahverhältnis sah. Grund dazu war zweifellos vorhanden. Denn die eingangs erwähnte Bedrohung, der er mit Hilfe der Götter entronnen war, stellte mutmaßlich die pure Existenz des verhassten Bruders Geta dar, während der zu feiernde Sieg darüber wiederum darin bestand, daß sich Caracalla um die Jahreswende 211/12 seiner zu entledigen vermochte<sup>87</sup>. Der Dank für die Errettung aus höchster Not, den er den Göttern nach seinen Eingangsworten schuldete, sollte nun möglichst umfassend und langanhaltend ausfallen, und zwar sowohl von seiten Caracallas wie der Bevölkerung als ganzer, wobei man die breit ausgeführte religiöse Motivation durchaus ernstnehmen darf<sup>88</sup>.

<sup>86</sup> Vgl. zur Einordnung nur van Minnen, *Three Edicts* cit. 212 f. «The CA was issued, not immediately after the murder of Geta, when the first amnesty decree was issued according to Dio 77(78).3.3, but about half a year later, when emotions were running less high, the Romans in Rome were ready to accept Caracalla’s sole rule, and Caracalla could issue a policy that was not ad hoc, as the amnesty decree had been».

<sup>87</sup> So zumindest die herrschende Meinung, vgl. nur stellvertretend für andere Strobel, *Herrscherwechsel* cit. 295 ff.; zu den Ereignissen und möglichen Daten nochmals van Minnen, *Three Edicts* cit. 212 Anm. 29.

<sup>88</sup> Ähnlich auch schon das Résumé von L. de Blois, *The constitutio Antoniniana (AD 212): Taxes or Religion?*, in *Mnemosyne* 4<sup>a</sup> s., 67, 2014, 1014-1021: «In 212 the Roman emperor Caracalla issued the so-called *constitutio Antoniniana* as a kind of thanksgiving, in an empire-wide religious act closing the dangerous conflict with his brother Geta» (1019). So zuvor bes. Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 10 ff., der gegenüber den – wenigen – Forschern, die die im Text gegebene Begründung mit Berufung auf die anderslautende Darstellung namentlich von Cassius Dio nicht vorneweg zum bloßen Vorwand erklärten (die Belege in Anm. 28), nochmals stärker den religionshistorischen Hintergrund der hierin verkündeten politischen Ideologie beachtet sehen wollte, weswegen zumal mit Blick auf die zeitgenössischen philosophischen Strömungen «[d]ie religiöse Untermauerung der *Constitutio* durch Caracalla selbst ... nicht gekünstelt» (so nochmals resümierend 91) sei. Zur Bedeutung der εὐσεβεία als Bestandteil der Herrscherideologie Caracallas etwa auch schon Oliver, *The Piety* cit. 382 ff. und zusammenfassend 385; Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 36 ff.; allgem. auch Ando, *Sovereignty* cit. 21; van Minnen, *Three Edicts* cit. 217 mit Anm. 54.

Was die Form dieses Dankes anbelangt, kommt man kaum umhin, gewisse Parallelen zur Verleihung der Ratsverfassung an Alexandria und die Gauhauptstädte zu entdecken. Diesen für die Provinz *Aegyptus* so einschneidenden Akt hatte Caracalla zwölf Jahre früher hautnah miterlebt, und die überströmende Dankbarkeit der Einwohnerschaft für dieses lang ersehnte Entgegenkommen muß beim jungen Kaiser einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben; war sie doch zweifellos mit umfänglichen religiösen Feierlichkeiten und glanzvollen Opfern verbunden, deren Intensität die Grenzen zwischen Göttern und Menschen verschwimmen ließ, ein rauschhaftes Ereignis, das steter Begleiter der kaiserlichen Familie bei ihrer Reise durch das Nilland war und sich an jedem Ort, wo sie haltmachte, stets aufs neue manifestierte. Insofern erscheint durchaus vorstellbar, daß Caracalla in Erinnerung daran auch jetzt wieder ähnliche ‘Geschenke’ plante, nur in noch grandioserer Form und daher ausgedehnt bis an die Grenzen der Welt.

Handelt es sich bei CA und Amnestieerlaß insgesamt nur um ein einziges Edikt, ist die Verknüpfung mit dem nur wenige Monate zurückliegenden Tod des Bruders vielleicht sogar nochmals enger zu sehen. Denn die Reise durch Ägypten hatte die Familie damals als ganze unternommen; außer dem Vater waren auch noch Mutter und Bruder an der Seite Caracallas gewesen, und die Götter hatten allen vieren gemeinsam gelächelt. Nun aber war der so harmonische Zusammenhalt durch Caracallas eigene Schuld endgültig gesprengt, und es stand zu befürchten, daß sich Menschen wie Götter von ihm abwenden würden. Insofern kam nunmehr alles darauf an, daß dies nicht geschah, und sich und anderen zu demonstrieren, daß nicht nur die Menschen – und zwar möglichst viele, gleich welcher Herkunft und welchen Ranges –, sondern auch die Götter auf seiner Seite standen. Folglich galt es, Maßnahmen zu ergreifen, die ähnliche Freudenfeste für die Götter auslösten wie seinerzeit, um auf diese Weise die Einheit von Kaiser und Reich allen sichtbar wiederherzustellen, dadurch sich selbst der Gunst der Götter zu vergewissern wie auch wiederum sich selbst allen sichtbar als ihren Günstling zu präsentieren. Denn damit wäre der Beweis erbracht, daß nicht nur er selbst Getas Tod als Sieg verbuchen konnte, sondern auch alle anderen das so sahen. Dem *indulgentissimus princeps* würden auch die Götter wieder lächeln wie einst, aber jetzt eben nur ihm allein<sup>89</sup>.

Bei der Entscheidung für die hier gewählte Form des Dankes an die Götter könnten die Erfahrungen bei der Verleihung der Ratsverfassung an die ägypti-

<sup>89</sup> Zur *indulgentia* als eines wesentlichen Elements der Herrscherideologie unter den Severern und zumal Caracalla bes. Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 79 ff.; Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 127 ff.; Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 70 ff.; vgl. auch unten Anm. 94.

schen Gauhauptstädte und Alexandria insofern gut eine Rolle gespielt haben. Das Geschenk des römischen Bürgerrechts an alle Einwohner des Reiches hätte demnach auf gleichsam höherer Ebene bzw. in größerem und allgemeinerem Rahmen den Akt der Befreiung wiederholt, mit dem damals sein Vater den statusmäßig zurückgesetzten Gauhauptstädten zu ihren bestens begründeten politischen Rechten verhalf, was sich seinerzeit für alle Beteiligten so segensreich ausgewirkt hatte. Dabei besäße es eine gewisse Logik, wenn Caracalla bei seinem so dringlichen Bemühen um Versöhnung es nicht allein hierbei beließ; denn je großzügiger er sich allen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber erzeigte und je breiter er seine Zugeständnisse streute, um so größer würde wiederum das Wohlwollen der Götter sein. Wenn die neuernannten römischen Bürger hier als erste genannt sind, so vielleicht nur wegen ihrer schieren Zahl, während die Stichworte ‘Sieg’ und ‘Größe Roms’ wieder zum Zentrum der Macht zurückleiten mochten. Im folgenden wird man ohne Zweifel vergleichbare *beneficia* für andere Gruppen erwarten dürfen, die jedoch nicht mehr näher zu fassen sind; in den abschließenden Amnestiebestimmungen finden sich nurmehr Ritter und sonstige Amtsinhaber erwähnt<sup>90</sup>.

Nach alldem erscheinen die von Peter van Minnen vorgebrachten Argumente nicht nur plausibel, sondern sogar stichhaltiger als die bisherige Deutung. Damit würden *Constitutio Antoniniana* und Amnestieerlaß tatsächlich Teil ein und desselben Ediktes sein, das am 11. Juli 212 in Rom, am 10. Februar 213 in Alexandria verkündet wurde. Für wichtiger als das damit endgültig gesicherte Datum der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung wäre dabei die Erkenntnis zu halten, daß dieser Akt insoweit weniger exzeptionell als immer vermutet war, stellte er danach doch lediglich eine Maßnahme unter anderen dar. Grundthema all dessen – der Ausweitung des Bürgerrechtes wie der Amnestien – war dabei die Versöhnung des Kaisers mit Menschen und Göttern, ohne daß zwingend ein Gegensatz zu den sonst unterstellten, nach Cassius Dio vor allem fiskalischen Aspekten anzunehmen ist<sup>91</sup>. Zudem handelte es sich um eine Momentaufnahme, die sich

<sup>90</sup> In dieselbe Richtung ging auch schon die Schlußfolgerung von Strobel, *Herrscherwechsel* cit. 297 zum Amnestiedekret, der ebenfalls den ideologischen Faktor hervorhob: «Ein neues Zeitalter kaiserlicher Gnade und Huld wurde damit propagiert; entsprechend prominent ist das Auftreten des Münztyps der *Indulgentia*».

<sup>91</sup> Zu deren Bedeutung zuletzt nochmals Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 50 ff.; vgl. jedoch schon Oliver, *The piety* cit. 382; Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 8 f. und *passim*; zuletzt bes. de Blois, *The constitutio Antoniniana* cit. Nur hingewiesen sei auf die von M. Rocco, *The Reasons behind Constitutio Antoniniana and its Effects on the Roman Military*, in *ACD* 46, 2010, 131-155 betonten militärischen Beweggründe; dazu auch Imrie, *The Antonine Constitution* cit. 49 und bes. 81 ff., demzufolge «the interlocked fiscal-military explanation of the legislation appears to be the result of an imperial programme of reform in these spheres» (98).

angesichts der bekannten Sprunghaftigkeit des Herrschers rasch wieder ändern mochte. Anders als die anderen Zugeständnisse war die Bürgerrechtsverleihung indes nie mehr zu widerrufen, weswegen es vielleicht kein Zufall war, daß es mit den *dediticii* von vornherein doch auch Ausnahmen hiervon gab. Unter Rückgriff auf eine rechtlich etablierte Kategorie ließ sich auf diese Weise ein Vorbehalt schaffen, der vielleicht auch als Warnung an alle zu verstehen war, die in Zukunft das Schwert gegen Kaiser und Reich erhoben und sich nach ihrem Scheitern auf Gedeih und Verderb zu ergeben hatten<sup>92</sup>.

All dies gilt es freilich erst noch zu erhärten. In jedem Fall ist Peter van Minnens neuer Ansatz durchaus bedenkenswert und kann Stoff für zahlreiche weitere Überlegungen liefern. Der jetzige Stand ließe sich immerhin in Abwandlung eines Satzes von Elias Bickermann charakterisieren, der den Beginn der ersten Kolumne nicht für die *Constitutio Antoniniana* selbst, son-

<sup>92</sup> So mit Moatti, *The Notion* cit., bes. 89 ff., derzufolge hierbei an überwundene äußere wie auch innere Feinde jeglicher Couleur gedacht sei. Damit ließe sich immerhin einigen der bisher offenen Fragen begegnen, die in den – mehr oder weniger vergeblichen – Bemühungen um eine plausible Identifizierung der hiervon Betroffenen bestanden und damit über das Problem des Bezugs der Ausnahmebestimmung hinaus die anhaltende Diskussion prägten. Zu den etablierten Gruppierungen, die unter den *dediticii* gefaßt wurden, schon Meyer, Einl. zu P. Giss. I 40, S. II 30 ff.; grundlegend weiterhin Sasse, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 69 ff.; vgl. auch Wolff, *Die Constitutio Antoniniana* cit. 210 ff.; G. Wirth, *Deditizier, Soldaten und Römer. ‚Besatzungspolitik‘ im Vorfeld der Völkerwanderung*, in *BJ* 197, 1997, 57-89, bes. 73 f.; Marotta, *La cittadinanza* cit. 120 ff.; Besson, *Constitutio Antoniniana* cit. 281 ff. Mit Blick auf die kaiserzeitlichen Entwicklungen hatte man zuletzt vorzugsweise an besonders in den nördlichen Randgebieten des Imperiums siedelnde Völkerschaften gedacht, die über Generationen hinweg bei Militäraktionen zum Einsatz kamen, ohne jedoch in die römische Armee integriert und mit dem römischen Bürgerrecht ausgestattet worden zu sein; so bes. Méléze Modrzejewski, *Droit et justice* cit. 487 f.; van Minnen, *Three Edicts* cit. 218 ff. Keine dieser Gruppierungen – wenn sie denn zur fraglichen Zeit überhaupt in nennenswerter Zahl vorhanden waren – hätte jedoch je eine solche Ausnahmebestimmung begründen können, weswegen stets ein gewisses Unbehagen blieb, bis hin zur Klage von Marotta, *Egizi* cit. 19 Anm. 76 «la clausola introdotta da *chōris*, se avesse dovuto per davvero circoscrivere l’ambito degli eventuali esclusi dal beneficio imperiale, avrebbe dovuto esprimersi in modo più dettagliato»; zu dem auch sonst wenig technischen Sprachgebrauch schon Ando, *Sovereignty* cit. 21 mit der Bemerkung, daß «neither the phrase ‘my human beings’ nor ‘the Roman world’ were terms of art in Roman public law». Gegen die zeitweilig erwogene Zielrichtung gegen die ägyptische Landbevölkerung, die Caracalla angesichts der etwa auch aus col. II, 16 ff. ersichtlichen Geringschätzung vom Bürgerrecht ausgenommen habe, überzeugend bereits Bickermann, *Das Edikt* cit. 27 ff., womit sich die Überlegungen von Moatti, *The Notion* cit. 91 oder Marotta, *La cittadinanza* cit. 116 erübrigen; vgl. jedoch auch noch Purpura, *Constitutio Antoniniana* cit. 705. Die Positionen von A.H.M. Jones, *The Dediticii and the Constitutio Antoniniana*, in Id., *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 129-140; 197-201 scheinen inzwischen überholt.

dern für einen Ergänzungserlaß dazu hielt<sup>93</sup>; entsprechend ließen sich jetzt Constitutio Antoniniana und Amnestieerlaß gemeinsam als Ergänzungsedikt erklären nach dem gescheiterten ersten Versuch, die nach dem Tod des Bruders eskalierte Situation in Rom wieder zu normalisieren, was nach Aussage Caracallas in der zweiten Kolumne gründlich mißlungen war. Nach Ausweis der vielfachen Bezüge auf die Bürgerrechtsverleihung seitens der dankbaren Neubürger, die sich stolz mit ihrem neuen römischen Namen nach dem Kaiser nannten, gab der Erfolg ihm zumindest bei dieser Maßnahme recht, so daß er sich nunmehr im Hochgefühl seiner Überlegenheit über all seine Vorgänger und vor allem über den verhaßten Bruder sonnen konnte<sup>94</sup>. Wie es sich sonst verhielt und vor allem wie lange Caracallas aus dem Bedürfnis nach Versöhnung geborene Großmut dieses Mal anhielt, ist hingegen sehr viel weniger leicht zu sagen.

Andrea Jördens  
Universität Heidelberg  
andrea.joerdens@urz.uni-heidelberg.de

<sup>93</sup> Vgl. das Zitat oben Anm. 31 mit Text.

<sup>94</sup> Als Beleg dafür mag etwa auch die für Caracalla überdurchschnittlich häufige Titulierung als *super omnes retro principes* + Superlativ dienen, da die relativ reiche inschriftliche Bezeugung – so zumal mit dem Epitheton *indulgentissimus* – zweifellos als Ergebnis entsprechender propagandistischer Bemühungen zu werten ist; hierzu bes. A. Scheithauer, *Super omnes retro principes ... Zur inoffiziellen Titulatur römischer Kaiser*, in *ZPE* 72, 1988, 155-177. Vgl. auch zusammenfassend Buraselis, *Θεία δωρεά* cit. 118 ff.

